VERGABEUNTERLAGEN

20263451429

Erstellung versicherungsmathematisch er Gutachten für Versorgungs-, Jubiläums- und Deputatverpflichtungen

Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb (UVgO)

Teilnahmewettbewerb (Korrektur)

AUFTRAGGEBER
ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft
Am Hohen Ufer 6, 30159 Hannover, Deutschland

22.10.2026

Inhaltsverzeichnis

Teilnahmeunterlagen 1
Veröffentlichungstexte Teilnahmewettbewerb 1
..... 3
ÜSTRA 3
Verfahrensinformationen Allgemein 3
0_Bewerberinformation 7
Informationen zur Anwendung der Russland-Sanktionen im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge 11
Formulare zum Ausfüllen 16
AUSFÜLLEN_Antrag auf Teilnahme - UVgO-SektVO 16
AUSFÜLLEN_Formblatt - Eigenerklärung zum Umsatz 18
AUSFÜLLEN_Formblatt - Erklärung der Bieter-, Arbeitsgemeinschaft 19
AUSFÜLLEN_Formblatt - Verpflichtungserklärung von eingebundenen Drittunternehmen 22
AUSFÜLLEN_Formblatt - Verzeichnis der durch Nachunternehmer auszuführenden Teilleistungen 23
AUSFÜLLEN_Muster-Eigenerklaerung_BMWK_Sanktionen.pdf 24
AUSFÜLLEN_Formblatt - Eigenerklärung zu den Referenzen 26
AUSFÜLLEN_.2.2_Anlage 2 AVV (TOM-Konzept) 28
Vertragsunterlagen 30
Hinweis: 30
1.1_Leistungsbeschreibung vers-math. Gutachten 31
1.2_Anlage LV -Datenbereitstellung VE für vers-math Gutachten 49
1.3_Anlage LV - Erfassungsschema für Ausschreibung 55
1.4_Preisblatt 72
2.1_AVV_Vereinbarung über die Verarbeitung im Auftrag 74
3_Rahmenvereinbarung_Ausschreibung versicherungsmathischer Gutachten_final 85
UESTRA_AGB 11-06-2026 93
Eignungskriterien 98
Anlagen 100

VERFAHRENSINFORMATIONEN

Teilnahmewettbewerb (Korrektur)

Verfahren: 20263451429 - Erstellung versicherungsmathematisch er Gutachten für Versorgungs-, Jubiläums- und Deputatverpflichtungen

INFORMATIONEN ZUR AUSSCHREIBUNG

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung des unten angegebenen Auftraggebers zu vergeben. Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

INFORMATIONEN

ALLGEMEIN

Auftragsnummer	20263451429
Maßnahme	
Maßnahme Nummer	
Auftragsbezeichnung	Erstellung versicherungsmathematisch er Gutachten für Versorgungs-, Jubiläums- und Deputatverpflichtungen
Auftragsbeschreibung	Erstellung versicherungsmathematisch er Gutachten für Versorgungs-, Jubiläums- und Deputatverpflichtungen

VERFAHREN

Auftraggeber	ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft
Weitere Auftraggeber	
Auftraggebertyp	
Liefer-/Ausführungsort	30159 Hannover
Leistungsart	Dienstleistung
Vergabeart	Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb (UVgO)

VERFAHRENSEIGENSCHAFTEN

Losweise Vergabe	Nein
Art der losweisen Vergabe	
Höchstzahl der Lose pro Angebot	
Zuschlagskriterium	Wirtschaftlichstes Angebot Berechnungsmethode: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung Gewichtung: 40%: 60%
Klassifizierungen	Code: 66519600-7 Bezeichnung: Versicherungsmathematik

ANGEBOTE

Mehrere Hauptangebote zugelassen	Mehrere Hauptangebote sind zulässig
Nebenangebote	Nebenangebote sind nicht zugelassen
Nachlass	Ja
Skonto zugelassen	Nein
Skonto Zahlungsziel	Tag(e)
Verwendung elektronischer Mittel	Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
URL für elektronische Angebote	https://www.deutsche-ever gabe.de/Dashboards/Dashbo ard_off
Zulässige Signaturen	Textform nach §126b BGB

SONSTIGE ANGABEN

Vertragsart	Rahmenvertrag

TERMINE

ALLGEMEIN

Vorausgegangene Vorinformation	Nein

Besondere Dringlichkeit	Nein

BEKANNTMACHUNG

Vorinformation	
Bekanntmachung	22.10.2026

ANGEBOTE UND BEWERTUNG

Angebotsfrist	
Frist Bieterfragen	05.11.2026 12:00
Eröffnungstermin	
Bindefrist	
Versand Vorabinformation	

AUFTRAGSDAUER

Beginn	01.08.2028
Ende	
Anmerkungen	Der Vertrag beginnt innerhalb von vier Wochen nach Zuschlagserteilung, spätestens jedoch am 1. August 2027. Der konkrete Vertragsbeginn wird dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung mitgeteilt.

ELEKTRONISCHE TEILNAHME

Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter
https://www.deutsche-ever gabe.de/Dashboards/Dashbo ard_off
mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Sofern Sie im System noch nicht registriert sind, können Sie dies auf der Plattform vornehmen.
Die Registrierung ist kostenfrei.

Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direktsuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

BIETERFRAGEN

Bieterfragen müssen bis spätestens 05.11.2026 12:00 Uhr eingegangen sein.
Für später eingehende Fragen wird deren Beantwortung nicht zugesichert.
Bieterfragen müssen unter "Nachrichten" im eVergabe Bieterassistenten gestellt, sowie Antworten dort geprüft werden.
Den Assistenten erreichen Sie unter folgender Adresse: https://www.deutsche-ever gabe.de/Dashboards/Dashbo ard_off
Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.

Hinweis: Sie erhalten unmittelbar nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-Mail über das Vorliegen von Antworten im Bieterassistenten. Sie müssen daher alle Antworten im Assistenten prüfen und dort zur Kenntnis nehmen.



Verfahrensinformationen Allgemein

Inhalt

1 Verfahrenshinweise 3
2 Anschrift des öffentlichen Auftraggebers 3
3 Wirtschaftliche und technische Anforderungen, finanzielle Sicherheiten und Angaben 3
4 Art des Auftrags 3
5 Zuschlagskriterien 3
6 Angebotsabgabe für den Fall der Zulassung von Angeboten in nicht elektronischer Form 4

1 Verfahrenshinweise

Die ÜSTRA hält sich vor:

- gegebenenfalls Erklärungen oder Nachweise bis zu einer bestimmten Frist nachzufordern,
- gegebenenfalls Vergabeverhandlungen durchzuführen,
- den Auftrag auf der Grundlage der ursprünglichen Angebote zu vergeben, ohne Verhandlungen durchzuführen.

Wir weisen darauf hin, dass auch in einem Verhandlungsverfahren das Erstangebot zuschlagsfähig sein muss und daher alle zwingenden Anforderungen zu erfüllen hat. Der Auftraggeber behält sich jedoch vor, im Rahmen der Verhandlungsphase auf zwingende Anforderungen zu verzichten bzw. weitere zwingende Anforderungen aufzustellen, sofern hierfür sachliche Gründe vorliegen.

Personen, bei denen ein Interessenkonflikt vorliegt, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken. Dies gilt regelmäßig bei Mitarbeitern der ÜSTRA oder deren Organe, die gleichzeitig Bieter sind, einen Bieter beraten oder bei einem Bieter beschäftigt sind. Die Vermutung des Interessenkonfliktes gilt ebenfalls für deren Angehörige wie Verlobte, Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte, Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder. Trifft eine der o.g. Konstellationen zu, besteht eine schriftliche Anzeigepflicht gegenüber der ÜSTRA durch den Bieter.

2 Anschrift des öffentlichen Auftraggebers

ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft
Am Hohen Ufer 6
30159 Hannover

3 Wirtschaftliche und technische Anforderungen, finanzielle Sicherheiten und Angaben

Die wirtschaftlichen und technischen Anforderungen, finanziellen Sicherheiten und Angaben ergeben sich gemäß der Anlage Angebotsschreiben sowie gemäß der Anlage Leistungsbeschreibung.

4 Art des Auftrags

Gegenstand des Vergabeverfahrens ist die zu erbringende Leistung gemäß der Anlage Leistungsbeschreibung.

5 Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien des Vergabeverfahrens ergeben sich gemäß der Anlage Leistungsbeschreibung.

6 Angebotsabgabe für den Fall der Zulassung von Angeboten in nicht elektronischer Form

Sind Angebote in nicht elektronischer Form zugelassen und möchte der Bieter sein Angebot nicht elektronisch einreichen, ist das Angebot in Schriftform unter der Anschrift des öffentlichen Auftraggebers einzureichen.

Das Angebot ist zu kennzeichnen:
ANGEBOT – NICHT ÖFFNEN

Vergabeverfahren	Titel gemäß eVergabe angeben
Vergabenummer	Projekt Nr. gemäß eVergabe angeben

Aufforderung zur Einreichung von Teilnahmeanträgen

Bewerberinformation zum Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb

1. Allgemeine Informationen zum Verfahren

1.1. Art der Vergabe

Der Auftrag wird im Wege eines „Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb nach Sekt/VO (Dienstleistung)“ vergeben

Hiermit werden interessierte Unternehmen zur Einreichung eines Teilnahmeantrags aufgefordert.

Die Leistung wird als Gesamtauftrag vergeben. Eine Aufteilung in Lose ist nicht vorgesehen, da die einzelnen versicherungsmathematischen Bewertungen fachlich und datentechnisch eng miteinander verknüpft sind und eine einheitliche Methodik, Datenbasis und Ergebnisdarstellung erforderlich ist. Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Die ÜSTRA hält sich vor, gegebenenfalls Erklärungen oder Nachweise bis zu einer bestimmten Frist nachzufordern.

Personen, bei denen ein Interessenkonflikt vorliegt, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken. Dies gilt regelmäßig bei Mitarbeitern der ÜSTRA oder deren Organe, die gleichzeitig Bieter sind, einen Bieter beraten oder bei einem Bieter beschäftigt sind. Die Vermutung des Interessenkonfliktes gilt ebenfalls für deren Angehörige wie Verlobte, Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte, Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder. Trifft eine der o.g. Konstellationen zu, besteht eine schriftliche Anzeigepflicht gegenüber der ÜSTRA durch den Bieter.

1.2. Art und Umfang der Leistung

Gegenstand des Verfahrens ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten und ergänzender Einzelfallberechnungen. Die Grundlaufzeit beträgt vier Jahre. Die Rahmenvereinbarung verlängert sich einmalig um weitere vier Jahre, sofern sie nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der Grundlaufzeit in Textform gekündigt wird. Die maximale Gesamtlaufzeit beträgt acht Jahre.

Für ihren Jahresabschluss benötigt die ÜSTRA gemäß Handelsgesetzbuch Gutachten über den versicherungsmathematisch erforderlichen handelsbilanziellen Erfüllungsbetrag ihrer mittelbaren und unmittelbaren Versorgungsverpflichtungen sowie die für diese Verpflichtungen steuergesetzlich zulässigen Rückstellungen zum jeweiligen Bilanzstichtag (31.12.20xx).

Darüber hinaus muss für die laufenden Versorgungsleistungen und gesetzlich unverfallbaren Versorgungsanwartschaften die Beitragsbemessungsgrundlage zur gesetzlichen Insolvenzsicherung festgestellt werden. Vor diesem Hintergrund werden Gutachten für den Ausweis der Pensionsverpflichtungen und sonstigen personenbezogenen Verpflichtungen

(versicherungsmathematische Bewertungen der Rückstellungen) für die jeweiligen Jahresabschlüsse, getrennt nach HGB-Einzel- und IFRS-Konzernabschluss benötigt.

Außerdem wird im Rahmen des Halbjahresfinanzberichts eine Folgebewertung der Versorgungsverpflichtungen nach IFRS benötigt.

Insgesamt werden Gutachten über die handelsrechtliche und ertragssteuerliche Bewertung folgender Sachverhalte benötigt:

1. Einzelabschluss (HGB):
 - Direktzusagen gem. Tarifvertrag
 - Direktzusagen Richtlinienrentner
 - Direktzusagen Entgeltumwandlung
 - Direktzusagen ehem. Vorstände und leitende Angestellte
 - Mittelbare Versorgungszusagen (U-Kasse)
 - Jubiläumsverpflichtungen
 - Deputatverpflichtungen (Freifahrtdeputat)
2. Steuerbilanz
 - Höchstbetrag der Zuwendung und das zulässige Kassenvermögen gem. § 4d Abs.1 EStG für die Unterstützungskasse
3. Kurztestate für den Pensionssicherungsverein
 - Für jedes der oben genannten Gutachten werden (sofern Insolvenzsicherungspflicht besteht) PSV-Kurztestate über die gutachtlich festgestellten Beitragsbemessungsgrundlagen gem. §10 Abs. 3 BetrAVG für die gesetzliche Insolvenzsicherung zwecks Weiterleitung an den "PSVaG" erstellt.
4. Zins- und Personalaufwand zum 31.12.XXXX in der Handelsbilanz für aktive Vorstände. (Anhangsangabe im Jahresabschluss)
5. Konzernabschluss nach IFRS
 - IFRS-Gutachten nach IAS 19 für das jeweilige Geschäftsjahr sowie für den Halbjahresfinanzbericht (Folgegutachten/Fortschreibung des Gutachtens zum letzten Bilanzstichtag; keine Einzelergebnisse notwendig). Die Berechnung erfolgt für Versorgungsverpflichtungen und Aufwand für Altersversorgungsverpflichtungen und für Jubiläums- und Deputatverpflichtungen nach IAS 19.

Darüber hinaus sind im Bedarfsfall Einzelberechnungen aus Eheversorgungsausgleichsansprüchen zu erstellen. Bei der Angabe zu den Berechnungsfällen im Preisblatt, handelt es sich um einen geschätzten Mittelwert aus den Geschäftsjahren 2022 bis 2025.

Des Weiteren sollen optional Prognoserechnungen auf HGB-Basis für die Direktzusagen gem. Tarifvertrag, Direktzusagen Entgeltumwandlung, Direktzusage ehem. Vor-stände und leitende Angestellte und mittelbare Versorgungszusagen (U-Kasse) erstellt werden.

1.3. Ablauf des Verfahrens

Die Eignung der Bewerber wird im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs geprüft. Die Vergabestelle beabsichtigt, mindestens drei und höchstens fünf geeignete Bewerber zur Abgabe eines Erstangebots aufzufordern, sofern eine ausreichende Anzahl geeigneter Bewerber zur Verfügung steht.

Die im Teilnahmewettbewerb ausgewählten Bewerber werden anschließend zur Einreichung indikativer Erstangebote auf Grundlage der Vergabeunterlagen aufgefordert. Die indikativen Angebote werden durch den Auftraggeber ausgewertet und auf dieser Basis werden die Bieter zu Vergabeverhandlungen/ Bieterpräsentationen aufgefordert.

Im Anschluss an die Verhandlungen werden die Bieter aufgefordert, ihr Angebot zu optimieren und das finale, verbindliche Angebot einzureichen. Die Vergabestelle behält sich vor, weitere Verhandlungsrunden durchzuführen. Es besteht jedoch seitens der Bieter kein Anspruch darauf, dass mehrere Verhandlungsrunden geführt werden.

Die verbindlichen Angebote werden anhand der Zuschlagskriterien und der wirtschaftlichen Vorgaben bewertet.

Nach Abschluss der Angebotswertung wird die ÜSTRA die Zuschlagsentscheidung treffen. Die nicht berücksichtigten Bieter werden nach Maßgabe der vergaberechtlichen Bestimmungen informiert.

Der Zuschlag erfolgt nach Einhaltung der Stillhaltefrist auf das nach den bekannt gegebenen Zuschlagskriterien wirtschaftlich günstigste Angebot.

Die Vergabestelle behält sich weiter vor, in dem rechtlich zulässigen Umfang Konkretisierungen, Abänderungen und/oder Modifikationen an den Vergabeunterlagen vorzunehmen. Diese werden den Bietern mitgeteilt, ehe eine Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen (finalen) Angebots erfolgt.

2. Zeitplan

Die maßgeblichen Fristen und Termine sind dem Vergabeportal zu entnehmen.

3. Bewerberauswahl und Eignungsprüfung

Die Teilnahmeanträge werden zunächst auf ihre form- und fristgerechte Einreichung geprüft. Anschließend prüft die Vergabestelle anhand der eingereichten Angaben und Unterlagen, ob die Bewerber sämtliche bekannt gegebenen Mindestanforderungen erfüllen und zur ordnungsgemäßen Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen geeignet sind.

Die geeigneten Bewerber, die die Mindestanforderungen erfüllen, werden zur Abgabe eines Erstangebots aufgefordert.

3.1. Mindestanforderung Referenzen

Das Kriterium **Referenzen** wird wie folgt bewertet:

Es sind mindestens fünf (5) Referenzen über die Durchführung versicherungsmathematischer Gutachten aus den letzten fünf (5) Jahren, gerechnet ab dem Ende der Teilnahmefrist, nachzuweisen. Mindestens drei (3) dieser Referenzen müssen Leistungen für Auftraggeber aus dem öffentlichen Sektor betreffen. Als vergleichbar gelten Referenzaufträge, die hinsichtlich des Auftragsvolumens und der Leistungsinhalte mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind. Jede Referenz muss Aktuarleistungen für mindestens 4.000 Anspruchsberechtigte umfassen.

3.2. Mindestanforderung Umsatz

Der Bewerber muss in den letzten drei (3) abgeschlossenen Geschäftsjahren einen durchschnittlichen jährlichen Umsatz von mindestens 90.000 Euro im Tätigkeitsbereich der ausgeschriebenen Leistung erzielt haben.

3.3. Mindestanforderung Personal

Der Bewerber muss nachweisen, dass ihm für die Ausführung des Auftrags mindestens fünf fachlich qualifizierte Mitarbeitende zur Verfügung stehen.

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

G7 GERMANY
2022

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Bundesressorts
Länder
Kommunale Spitzenverbände
gem. E-Mail-Verteiler

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-5906

bearbeitet von:
ORR Schwerdtfeger

IB6

simon.schwerdtfeger@bmwk.bund.de

www.bmwk.de

Betreff: Erste Informationen zur Anwendung der Russland-Sanktionen im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen vom 8. April 2022

Bezug: 5. Sanktionspaket; Art. 5k der Verordnung (EU) 2022/576
Aktenzeichen: 20601/000#1
Anlagen: Muster-Eigeneerklärung; Übersicht über Anwendung der Sanktionen über die Vergabe-Richtlinien hinaus (betr. Ausnahmetatbestände)
Berlin, 14.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der am 8. April 2022 im EU-Amtsblatt veröffentlichten Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (nachfolgend: Sanktions-VO) über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, wurden seit Ausbruch des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine erstmals auch Sanktionen erlassen, die die Vergabe und die Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB unmittelbar und ohne weitere nationale Umsetzungsrechtsakte betreffen.

Das vorliegende Rundschreiben gibt einen ersten und vorläufigen Überblick über Reichweite und Anwendung des Zuschlags- und Vertragserfüllungsverbots in Art. 5k Sanktions-VO. Damit soll dem Bedürfnis einer möglichst praxisnahen und einheitlichen Anwendung der Sanktionen in der Bundesrepublik Deutschland Rechnung getragen werden.

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWK können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmwk.de/Datenschutzerklärung entnehmen.

Dieses Rundschreiben dient ausschließlich Informationszwecken und steht unter dem Vorbehalt einer anderslautenden Auslegung der einschlägigen EU-Verordnungen durch den Gerichtshof der Europäischen Union. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird die Auslegungshinweise fortlaufend auf seiner Website und bei Bedarf ggf. durch weitere Rundschreiben aktualisieren und ergänzen.

1. Gegenstand der Sanktionen im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen

Gegenstand der Sanktionen im Bereich der öffentlichen Aufträge und Konzessionen sind

- einerseits ein **seit dem 09.04.2022** geltendes **Zuschlagsverbot** für noch nicht abgeschlossene Vergabeverfahren;

- andererseits das **Verbot**, bereits vor dem 09.04.2022 **vergebene Aufträge und Konzessionen ab dem 11.10.2022 weiter zu erfüllen (Vertragserfüllungsverbot),**

soweit Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen, unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftreten oder mittelbar, mit mehr als 10 % gemessen am Auftragswert, als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises an dem in Rede stehenden Auftrag beteiligt sind.

Ein **Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift** besteht

a) durch die **russische Staatsangehörigkeit** des Bewerbers/Bieters oder die **Niederlassung** des Bewerbers/Bieters in Russland,

b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das **Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%**,

c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder **auf Anweisung von Personen oder Unternehmen**, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.

Unter Berücksichtigung der Regelungssystematik der Sanktions-VO besteht der Russland-Bezug iSd Vorschrift auch dann, wenn die betroffene Person **neben der russischen Staatsangehörigkeit eine weitere Staatsangehörigkeit** (einschl. einer EU-Staatsangehörigkeit) innehat (siehe etwa Umkehrschluss aus Art. 5b Sanktions-VO).

2. Anwendungsbereich

Die Verbotstatbestände nach der Sanktions-VO betreffen öffentliche Aufträge und Konzessionen **ab Erreichen der EU-Schwellenwerte** nach § 106 GWB. Für den Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte ergeben sich aus Art. 5k Sanktions-VO unmittelbar keine Besonderheiten. Für Auftraggeber, die das GWB-Vergaberecht im konkreten Fall ausschließlich kraft Zuwendungsbescheids anzuwenden haben, gilt Art. 5k Sanktions-VO nicht unmittelbar.

Über den Anwendungsbereich der EU-Vergaberichtlinien hinaus betrifft das Verbot auch bestimmte, in den EU-Vergaberichtlinien enthaltene Ausnahmetatbestände, für die kein Vergabeverfahren nach dem GWB-Vergaberecht durchzuführen ist. Auch in diesem Fall sind grundsätzlich jeweils nur Aufträge und Konzessionen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte von den Sanktionen betroffen. Details dazu können Sie der Übersicht in der Anlage entnehmen.

Alle Beschaffungsvorgänge, die unter die sonstigen (d.h. in der Vorschrift nicht genannten) Ausnahmetatbestände fallen, werden von den EU-Sanktionen nicht erfasst (z.B. § 137 Nr. 8 GWB).

3. Reichweite des Verbots

Das Verbot betrifft Personen und Unternehmen, die sich als Bewerber oder Bieter **unmittelbar an einem Vergabeverfahren** beteiligen bzw. **unmittelbarer Auftragnehmer** sind.

Daneben sind auch **mittelbar an der Auftragsausführung** beteiligte Personen und Unternehmen von dem Zuschlags- bzw. Vertragserfüllungsverbot erfasst, soweit auf diese **mehr als 10% des Auftragswertes** entfällt. Das betrifft:

– Unterauftragnehmer

– Lieferanten

– Unternehmen, deren Kapazitäten im Rahmen der Eignungsleihe in Anspruch genommen werden.

Vertragserfüllungsverbot: Im Hinblick auf bereits geschlossene Verträge ist seitens des Auftraggebers Folgendes zu beachten:

– Fällt der Auftragnehmer wegen seines Bezugs zu Russland selbst unmittelbar unter die Sanktion, ist der Vertrag unter Berufung auf das EU-rechtlich unmittelbar geltende Erfüllungsverbot zum 10. Oktober 2022 zu beenden.

– Sind lediglich Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Rahmen der Eignungsleihe in Anspruch genommen werden, wegen ihres Bezugs zu Russland von der Sanktion erfasst, ist der Auftragnehmer zu verpflichten, die Geschäftsbeziehung im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags zum 10. Oktober 2022 zu beenden. Andernfalls ist der Vertrag mit dem Auftragnehmer zu kündigen (s.o.).

– Im Hinblick auf Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Beendigung von Vertragsverhältnissen ist insb. Art. 11 Sanktions-VO zu beachten, mit dem eine Schadensersatzpflicht EU-rechtlich unmittelbar ausgeschlossen wird, soweit der Anspruch von den in Art. 11 Abs. 1 Sanktions-VO genannten Personen oder Unternehmen geltend gemacht wird.

In beiden Varianten des Verbots besteht **kein Ermessensspielraum** des Auftraggebers.

4. Erbringung von Nachweisen im Vergabeverfahren

Noch nicht abgeschlossene Vergabeverfahren: Für Vergabeverfahren ab Erreichen der EU-Schwellenwerte stellen wir das **in der Anlage beigefügte Muster einer Eigenerklärung** zur Vorlage durch Bewerber und Bieter bzw. sämtliche Mitglieder einer Bietergemeinschaft zur Verfügung.

Angebote von Unternehmen, die eine entsprechende Erklärung trotz entsprechender Anforderung nicht abgeben, sind von der Wertung auszuschließen (siehe insb. § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV).

5. Genehmigung von Ausnahmen

Die Einholung von Genehmigungen für Ausnahmen vom Verbot nach Art. 5k Abs. 2 Sanktions-VO obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Auftraggeber.

Die zuständige Stelle für die Erteilung von Ausnahmen wird kurzfristig durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bekannt gegeben.

6. Ergänzende Informationen

Neben dem Informationsangebot auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz stellt die Europäische Kommission fortlaufend aktualisierte Informationen zu den EU-Russland-Sanktionen auf ihrer Website zur Verfügung, die schrittweise ergänzt werden:

- Informationen rund um das 5. Sanktionspaket sind unter folgendem Link abrufbar: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_22_2333

- Die Europäische Kommission hat außerdem eine E-Mail-Adresse zur Beantwortung von Fragen zu den Sanktionen eingerichtet: ec-russia-sanctions@ec.europa.eu

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Dr. Konrad von Hoff

Name und Anschrift des Bewerbers	
Name einschließlich Firmierung	
Anschrift	
PLZ, Ort	
Handelsregistereintrag	
Registergericht	
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	
Ansprechpartner für Vergabeverfahren beim Bewerber	
Vor- und Zuname	
Telefon	
E-Mail	
Stellvertretung für Vergabeverfahren beim Bewerber	
Vor- und Zuname	
Telefon	
E-Mail	

Antrag auf Teilnahme

Vergabeverfahren	
Vergabenummer	

1. Antrag auf Teilnahme

Hiermit bekunde ich / bekunden wir an dem o. g. Verfahren mein / unser Interesse und beantrage / beantragen die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren.

Bestandteile meines / unseres Antrages sind die aufgeführten Unterlagen, deren Angaben die ÜSTRA unter Wahrung der Vertraulichkeit jederzeit überprüfen und bezüglich derer sie erforderlichenfalls ergänzende Unterlagen anfordern kann.

Ich nehme / Wir nehmen zur Kenntnis, akzeptiere / akzeptieren und bestätige / bestätigen, dass ich / wir bei Nichtabgabe der geforderten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise bzw. bei unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Abgabe bei der betreffenden Auftragsvergabe unberücksichtigt bleiben kann / können. Des Weiteren ist mir / uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Abgabe der Erklärungen meinen / unseren Ausschluss vom Vergabeverfahren zur Folge hat.

Ferner bestätige ich / bestätigen wir, dass ich / wir die Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb einer vollständigen Prüfung unterzogen habe / haben und das Vorhaben sowie die für das Verfahren geltenden Bedingungen mit der für den Teilnahmeantrag erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann / können sowie mit den Verfahrensregeln einverstanden bin / sind.

2. Zeitplanung

Sofern dies gemäß der Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen in der Zeitplanung vorgesehen ist, kann ich / können wir innerhalb des dort genannten Zeitraums die Teilnahme an Vergabeverhandlungen gewährleisten.

3. Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Auftrags- und Zahlungsbedingungen der ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft (AGB) sind Vertragsbestandteil der Vergabeunterlagen.

Die Rangfolge der Vertragsbedingungen im Falle von Widersprüchen wird wie folgt geregelt:

1. dieses Angebotsschreiben,
2. die übrigen Vergabeunterlagen mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe einschließlich aller Anlagen;
3. die Allgemeinen Auftrags- und Zahlungsbedingungen der ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft (AGB) in der jeweils gültigen Fassung;
4. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung;
5. das Angebot des Auftragnehmers einschließlich Preisblatt.

Der Bewerber / Bieter erklärt:

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bewerbers / Bieters / Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch dann nicht, wenn sie im Angebot des Auftragnehmers oder an anderer Stelle aufgeführt sind oder von der ÜSTRA im Rahmen der Vertragsdurchführung verwendet werden, es sei denn, die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wurde oder wird ausdrücklich zwischen den Parteien schriftlich vereinbart.

4. Unterschrift

Die nachfolgende Unterschrift gilt für alle Teile des Antrages auf Teilnahme und mit diesem versendeten Formularen **(bei elektronischer Abgabe gilt dieses Dokument durch die elektronische Unterschrift des Angebotes als unterschrieben)**.

,
Datum, Unterschrift

Formblatt – Eigenerklärung zum Umsatz

Vergabeverfahren	
Vergabenummer	

Vom Bieter, bei Bietergemeinschaften von jedem Mitglied auszufüllen.

Name des Bieters / des Mitglieds der Bietergemeinschaft	
Name einschließlich Firmierung	
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	

Erklärung zum Gesamtumsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren

Geschäftsjahr	**Gesamtumsatz in Euro (netto)**

Erklärung zum Umsatz mit Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Geschäftsjahr	**Auftragsumfang in Euro (netto)**

Formblatt – Erklärung der Bieter- / Arbeitsgemeinschaft

Vergabeverfahren	
Vergabenummer	

☐	Nein, ich bilde / wir bilden keine Bieter- / Arbeitsgemeinschaft.
☐	Ja, wir bilden eine Bieter- / Arbeitsgemeinschaft.

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft,

Bevollmächtigter Vertreter	
1. Mitglied: Name einschließlich Firmierung	
Umsatzsteuer- Identifikationsnummer	
Weitere Mitglieder	
2. Mitglied: Name einschließlich Firmierung	
Umsatzsteuer- Identifikationsnummer	
3. Mitglied: Name einschließlich Firmierung	
Umsatzsteuer- Identifikationsnummer	
4. Mitglied: Name einschließlich Firmierung	
Umsatzsteuer- Identifikationsnummer	

beschließen, im Fall der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden und erklären, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der ÜSTRA rechtsverbindlich vertritt und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Text-form abzugeben.Das Formblatt ist gegebenfalls zu vervielfältigen.

Erklärung der weiteren Mitglieder der Bieter- / Arbeitsgemeinschaft

Ich erkläre / Wir erklären, dass

a. ich / wir alle Leistungen, die nicht im Verzeichnis der durch Nachunternehmer auszuführenden Teilleistungen aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde,
b. ich / wir bei Verwendung einer selbst gefertigten Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses das von der ÜSTRA verfasste Leistungsverzeichnis als al-lein verbindlich anerkenne /anerkennen,

c. das von der ÜSTRA vorgeschlagene Produkt Inhalt meines / unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen der ÜSTRA den Zusatz „oder gleichwertiger Art“ enthalten und von mir / uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typenbezeichnung) eingetragen wurden.
d. über mein / unser Vermögen nicht das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde,
e. sich mein / unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet,
f. ich / wir keine schwere Verfehlung begangen habe / haben, die meine / unsere Zuverlässigkeit als Bieter in Frage stellt, insbesondere dass kein Ausschlussgrund gemäß §§ 123 f. GWB vorliegt,
g. ich meine / wir unsere Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt habe / haben,
h. ich / wir keine vorsätzlich unzutreffenden Erklärungen im Vergabeverfahren, insbesondere in Bezug auf meine / unsere Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, abgegeben habe / haben und auch nicht abgeben werde / werden,
i. ich mich / wir uns ordnungsgemäß bei der zuständigen Berufsgenossenschaft angemeldet habe / haben,
j. ich / wir den gesetzlichen Pflichten zur Zahlung des Mindestlohns gemäß Mindestlohngesetz (MiLoG) nachkommen,
k. soweit Stoffe oder sonstige Textilwaren, ungebrauchter Naturstein, Tee, Kaffee, Kakao, Blumen, Spielwaren oder Sportbälle in der Leistungsbeschreibung als Gegenstand der Leistung aufgeführt sind, der Auftragnehmer verpflichtet ist, nur solche Waren zu liefern oder zu verwenden, für die er die Einhaltung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindestanforderungen gemäß § 2 der Niedersächsischen Kernarbeitsnormenverordnung nachweisen kann. Die Mindestanforderungen ergeben sich aus den in § 12 Abs. 1 Satz 2 NTVergG genannten Übereinkommen. Die Verpflichtung bezieht sich auf die Lieferkette bis zur Produktfertigstellung. Die Verpflichtung gilt nur für Waren, die in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, der oder das in der für den Zeitpunkt der Angebotsabgabe maßgeblichen DAC-List of ODA Recipients der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) aufgeführt ist.

Unterschrift der weiteren Mitglieder der Bieter- / Arbeitsgemeinschaft

,
Datum, Unterschrift 2. Mitglied

,
Datum, Unterschrift 3. Mitglied

,
Datum, Unterschrift 4. Mitglied

Formblatt – Verpflichtungserklärung von eingebundenen Drittunternehmen

Vergabeverfahren	
Vergabenummer	

Dieses Formblatt ist von Drittunternehmen, auf deren Eignung sich der Bieter / die Bietergemeinschaft in diesem Verfahren stützt und die für den Bieter / die Bietergemeinschaft tätig werden sollen, auszufüllen. Das Formblatt ist gegebenfalls zu vervielfältigen.

Name des Bieters / der Bietergemeinschaft, der / die sich für die wirtschaftliche und / oder technische Leistungsfähigkeit auf ein Drittunternehmen stützt	
Name einschließlich Firmierung	
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	
Name und Anschrift des Drittunternehmens	
Name einschließlich Firmierung	
Anschrift	
PLZ, Ort	
Handelsregistereintrag	
Registergericht	
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	

1. **Beschreibung der vom Drittunternehmen zu erbringenden Leistungen / zur Verfügung zu stellenden Mittel und ihres Umfanges**

2. **Erklärung des Drittunternehmens**

Ich erkläre / Wir erklären, dass

a. ich / wir den gesetzlichen Pflichten zur Zahlung des Mindestlohns gemäß Mindestlohngesetz (MiLoG) nachkommen,

b. ich / wir

☐ vorbehaltlos

☐ unter dem Vorbehalt

gegenüber dem oben genannten Bieter / Bietergemeinschaft im Fall der Zuschlagserteilung die hier beschriebenen Leistungen erbringe / erbringen und / oder die Mittel zur Verfügung stelle / stellen.

3. **Unterschrift des Drittunternehmens**

,
Datum, Unterschrift des Drittunternehmens

Formblatt – Verzeichnis der durch Nachunternehmer auszuführenden Teilleistungen

Vergabeverfahren	
Vergabenummer	

☐	Nein, es werden keine Teilleistungen durch Nachunternehmer ausgeführt.
☐	Ja, es werden Teilleistungen durch Nachunternehmer ausgeführt..

Anzugeben sind alle Teilleistungen, die durch Nachunternehmer ausgeführt werden sollen. Sofern der Name des Nachunternehmers zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bereits bekannt ist, ist dieser in das Verzeichnis einzutragen. Nachunternehmer, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht bekannt sind, müssen noch nicht benannt werden.

Die nachträgliche Einschaltung oder der Wechsel eines Nachunternehmers nach Zuschlagserteilung ist möglich, bedarf allerdings der Zustimmung der ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 NTVergG.

Name des Bieters / der Bietergemeinschaft	
Name einschließlich Firmierung	
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich / benennen wir nachfolgend die durch Nachunternehmer auszuführenden Teilleistungen.

laufende Nummer	**Beschreibung der Teilleistung**	**Name des Nachunternehmers, sofern der Name des Nachunternehmers zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bereits bekannt ist**	**Anteil des Auftrags in Euro (netto)**
1			
2			
3			

- Anlage zum BMWK-Rundschreiben vom 14.04.2022 -

Eigenerklärung

(von allen Bewerbern / Bietern / allen Mitgliedern von Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften)

Bezeichnung des Vergabeverfahrens / Auftrags:

Geschäftszeichen des Auftraggebers:
20263451429

Die nachfolgende Erklärung gebe/n ich/wir verbindlich ab (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag / Angebot Vertretenen auch für diese):

1. Der / die **Bewerber / Bieter** gehört / gehören nicht zu den

in **Artikel 5 k)** Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren,

genannten Personen oder Unternehmen, die einen <u>Bezug zu Russland</u> im Sinne der Vorschrift aufweisen,

a) **durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,**
b) **durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,**
c) **durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.**

2. Die am Auftrag als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden**, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.

3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden**, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

_____ , den _____

Unterschriften (bei elektronischer Übermittlung: Name der erklärenden Person

Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 lautet wie folgt:

(1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,

b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder

c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,

auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,

b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,

c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,

d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.

e) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder

f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossile Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

(4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.

Formblatt – Eigenerklärung zu den Referenzen

Vergabeverfahren	
Vergabenummer	

Vom Bieter oder von den Mitgliedern der Bietergemeinschaft auszufüllen. Es können Zusatzblätter oder eigene Anlagen beigefügt werden. Für die Beschreibung weiterer Referenzprojekte ist das Formblatt gegebenenfalls zu vervielfältigen.

Name des Bieters / der Bietergemeinschaft	
Name einschließlich Firmierung	
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	

Referenzgeber inklusive Ansprechpartner mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse; der Ansprechpartner muss federführend und maßgeblich am Projekt beteiligt gewesen sein. Aus Datenschutzgründen kann auf die Angaben zu Referenzgeber inklusive Ansprechpartner verzichtet werden. Der Bieter / die Bietergemeinschaft muss jedoch gewährleisten, dass ein unabhängiger Kontakt zwischen dem Referenzgeber und der ÜSTRA hergestellt und gewährleistet werden kann.

Projektname

Kurzbeschreibung der durchgeführten Leistung

Mindestkriterien erfüllt: Referenzen enthalten vergleichbare Projekte, wenn mindestens alle Kriterien erfüllt sind, die zu den in Rede stehenden Leistungen vergleichbar sind	
☐	Ja, die Mindestkriterien werden erfüllt.
☐	Nein, die Mindestkriterien werden nicht erfüllt.

Leistungszeitraum

Anlage 2 zum Auftragsverarbeitungsvertrag zum Ausfüllen durch den Auftragnehmer; alternativ kann das eigene TOM-Konzept abgegeben werden.

Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers zur Sicherung personenbezogener Daten („TOM-Konzept“)

1. Maßnahmen der Zutrittskontrolle

2. Maßnahmen der Zugangskontrolle

3. Maßnahmen der Zugriffskontrolle

4. Maßnahmen der Weitergabekontrolle

5. Maßnahmen der Eingabekontrolle

6. Maßnahmen der Auftragskontrolle

7. Maßnahmen der Verfügbarkeitskontrolle

8. Maßnahmen zur Trennungskontrolle

Mindestanforderungen an Technische und Organisatorische Maßnahmen (TOM) gem. DSGVO

Der Auftragsverarbeiter wird im Rahmen der Leistungserbringung mindestens die nachfolgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen einhalten.

Hinweis: Maßnahmen können durch adäquate Alternativen ebenfalls erfüllt werden

Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. a DSGVO)

1. **Zutrittskontrolle**
- Schließanlage - Closed Shop Prinzip (Nur Berechtige haben Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen und sind dokumentiert und werden regelmäßig überprüft)

2. **Zugangskontrolle**
- Passwortrichtlinie/-Vorgaben
- Virenschutz
- Firewall
- Sperrung von Clients nach Inaktivität
- Multi-Faktor-Authentifizierung für hochprivilegierte Benutzerkonten

3. **Zugriffskontrolle**
- Berechtigungskonzept (Need-to-know-Prinzip) mit personalisierten Benutzerkonten

4. **Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO**
- Transportverschlüsselung/verschlüsselte Datenübertragungen
- Regelung zur datenschutzkonformen Datenlöschung (z.B. DIN66399)

5. **Weitergabekontrolle**
- Verschlüsselung von mobilen IT-Systemen/Datenträgern (Notebooks, Festplatten, etc.)
- Verpflichtung zur Vertraulichkeit der Mitarbeitenden

6. **Eingabekontrolle**
- Technische Protokollierung der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten

7. **Verfügbarkeitskontrolle**
- Backup-Konzept
- Durchführung regelmäßiger Backup Tests
- Regelmäßiges Einspielen von Patches und Behandlung von Schwachstellen
- Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zum Brandschutz

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO, Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

- Datenschutzrichtlinie

Zusätzliche Schutzmaßnahmen bei sensiblen (Gesundheits-) Daten - bitte (falls zutreffend) beschreiben:

Die beigefügten Vertragsunterlagen werden den Teilnehmern im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs ausschließlich zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt.
Eine Einreichung dieser Unterlagen ist in dieser Verfahrensphase nicht erforderlich.
Die Vertragsunterlagen werden erst im Rahmen der zweiten Verfahrensphase zusammen mit der Angebotsabgabe verbindlich angefordert.
Der Auftraggeber behält sich vor, die Vertragsunterlagen bis zur Aufforderung zur Angebotsabgabe zu ändern, zu ergänzen oder zu konkretisieren.

Leistungsbeschreibung zur Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten für Versorgungs-, Jubiläums- und Deputatverpflichtungen

1. Grundsätzliches

Die ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft (nachfolgend ÜSTRA genannt) betreibt öffentlichen Personennahverkehr mit Bussen und Stadtbahnen in der Landeshauptstadt Hannover und im Bereich der Region Hannover.

Mit rund 163 Millionen Fahrgästen im Jahr ist sie eines der größten deutschen Nahverkehrsunternehmen und der leistungsstärkste Dienstleister für Nahverkehr in Niedersachsen. Im Großraum-Verkehr Hannover (GVH) deckt sie einen Verkehrsanteil von 75 Prozent ab. Die ÜSTRA betreibt zurzeit ca. 351 Bahnen und 157 Busse und beschäftigt rund 2.600 Mitarbeitende.

Die ÜSTRA gewährt ihren Mitarbeitenden eine betriebliche Altersversorgung. Grundlage hierfür ist der Tarifvertrag über die Altersversorgung der Betriebsangehörigen der ÜSTRA vom 21.11.2002 in der Fassung vom 01.09.2009. Dabei erfolgt die Zusage zum einen als Direktzusage (unmittelbare Versorgungszusage) und zum anderen sind aktive und ehemalige Mitarbeitende Begünstigte der Versorgungseinrichtung der ÜSTRA e.V., die als Unterstützungskasse die in der Versorgungsordnung vorgesehenen Leistungen unter Ausschluss eines Rechtsanspruchs gewährt (mittelbare Versorgungszusage).

2. Ziel

Für ihren Jahresabschluss benötigt die ÜSTRA gemäß Handelsgesetzbuch Gutachten über den versicherungsmathematisch erforderlichen handelsbilanziellen Erfüllungsbetrag ihrer mittelbaren und unmittelbaren Versorgungsverpflichtungen sowie die für diese Verpflichtungen steuergesetzlich zulässigen Rückstellungen zum jeweiligen Bilanzstichtag (31.12.20xx).

Darüber hinaus muss für die laufenden Versorgungsleistungen und gesetzlich unverfallbaren Versorgungsanwartschaften die Beitragsbemessungsgrundlage zur gesetzlichen Insolvenzsicherung festgestellt werden. Vor diesem Hintergrund werden Gutachten für den Ausweis der Pensionsverpflichtungen und sonstigen personenbezogenen Verpflichtungen (versicherungsmathematische Bewertungen der Rückstellungen) für die jeweiligen Jahresabschlüsse, getrennt nach HGB-Einzel- und IFRS-Konzernabschluss benötigt.

Im Rahmen des Halbjahresfinanzberichts wird eine Folgebewertung der Versorgungsverpflichtungen nach IFRS benötigt.

Insgesamt werden Gutachten über die handelsrechtliche und ertragssteuerliche Bewertung folgender Sachverhalte benötigt:

2.1. Einzelabschluss nach HGB:

- Direktzusagen gem. Tarifvertrag
- Direktzusagen Entgeltumwandlung
- Direktzusagen ehem. Vorstände und leitende Angestellte
- Direktzusagen Richtlinienrentner
- Mittelbare Versorgungszusagen (U-Kasse)
- Jubiläumsverpflichtungen
- Deputatverpflichtungen (Freifahrtdeputat)

2.2. Steuerrechtliche Bewertung

- Höchstbetrag der Zuwendung und das zulässige Kassenvermögen gem. § 4d Abs.1 EStG für die Unterstützungskasse

2.3. Kurztestate für den Pensionssicherungsverein

- Für jedes der oben genannten Gutachten werden (sofern Insolvenzsicherungspflicht besteht) PSV-Kurztestate über die gutachtlich festgestellten Beitragsbemessungsgrundlagen gem. §10 Abs. 3 BetrAVG für die gesetzliche Insolvenzsicherung zwecks Weiterleitung an den "PSVaG" erstellt.

2.4. Angaben zum Zins- und Personalaufwand

- Zins- und Personalaufwand zum 31.12.XXXX in der Handelsbilanz für aktive und ehemalige Vorstände (Anhangsangabe im Jahresabschluss).

2.5. Konzernabschluss nach IFRS

- IFRS-Gutachten nach IAS 19 für das jeweilige Geschäftsjahr sowie für den Halbjahresfinanzbericht (Folgegutachten/Fortschreibung des Gutachtens zum letzten Bilanzstichtag; keine Einzelergebnisse notwendig).

2.6. Einzelfallberechnungen zum Versorgungsausgleich

- Die Berechnung erfolgt für Versorgungsverpflichtungen und Aufwand für Altersversorgungsverpflichtungen und für Jubiläums- und Deputatverpflichtungen nach IAS 19.

Diese versicherungsmathematischen Gutachten sowohl für die mittelbaren als auch für die unmittelbaren Versorgungszusagen müssen von dem Anbieter in den nächsten Jahren erstellt werden.

Darüber hinaus sind im Bedarfsfall Einzelberechnungen aus Eheversorgungsausgleichsansprüchen zu erstellen. Bei der Angabe zu den Berechnungsfällen im Preisblatt, handelt es sich um einen geschätzten Mittelwert aus den Geschäftsjahren 2022 bis 2025.

Des Weiteren sollen optional Prognoserechnungen auf HGB-Basis für die Direktzusagen gem. Tarifvertrag, Direktzusagen Entgeltumwandlung, Direktzusage ehem. Vorstände und leitende Angestellte und mittelbare Versorgungszusagen (U-Kasse) erstellt werden

3. Art und Umfang der Versorgungsverpflichtungen

Im Folgenden werden Art und Umfang der einzelnen Versorgungsverpflichtungen dargestellt.

In der Regel werden die nachfolgend beschriebenen Gutachten für den Jahresabschluss basierend auf dem Rechnungszins per 31.10.xxxx errechnet und Mitte November benötigt, damit ist eine zeitnahe Bearbeitung für die Jahresabschlussbearbeitung sichergestellt. Beim zugrunde zu legenden Rechnungszins ist zu gewährleisten, dass dieser bei der Jahresabschlussprüfung per 31.12.xx durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Anerkennung findet. Bei einzelnen Gutachten kann die Anforderung von der o.g. zeitlichen Regel abweichen, diese sind dann innerhalb von 14 Kalendertagen nach Auftragserteilung zu erstellen.

3.1 Unmittelbare Versorgungsverpflichtungen (Direktzusage)

Nach dem „Tarifvertrag über die Altersversorgung der Betriebsangehörigen der ÜSTRA vom 21.11.2002 in der Fassung vom 01.09.2009" besteht für sämtliche Mitarbeitenden der ÜSTRA, deren Arbeitsverhältnis ab dem 01.01.2002 begründet wurde, eine Direktzusage der ÜSTRA auf Versorgungsleistungen. Voraussetzung ist die Vollendung des 17. Lebensjahrs und der Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis vor Vollendung des 63. Lebensjahrs.

Auszubildende, die vor dem 01.01.2002 ihre Ausbildung begonnen, aber erst nach dem 01.01.2002 das 17. Lebensjahr vollendet haben, haben ebenfalls eine Direktzusage und erhalten ab Vollendung des 17. Lebensjahrs Rentenbausteine.

Die ÜSTRA gewährt Versorgungsleistungen als Mitarbeitendenrente (Altersrenten, vorgezogene Altersrenten, Invalidenrenten) und Hinterbliebenenrenten (Ehegattenrenten, Waisenrenten). Die Gewährung von Versorgungsleistungen setzt unter anderem die Erfüllung einer Wartezeit von 5 Jahren versorgungsfähiger Dienstzeit voraus, die bei Eintritt des Versorgungsfalls zurückgelegt worden sein muss, sofern kein Arbeitsunfall vorliegt.

Altersrente wird ab Erreichen der Regel-Altersgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung geleistet, vorgezogene Altersrente, wenn und solange eine vorgezogene Altersrente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente gewährt wird. Invalidenrente wird bei Eintritt von verminderter Erwerbsfähigkeit im Sinne der Vorschriften der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gewährt, wenn und solange eine Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. Die Invalidenrente wird für die Dauer der Invalidität, längstens jedoch bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Ab dem auf das Erreichen der Regelaltersgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung folgenden Monat wird Altersrente in unveränderter Höhe gezahlt.

Ehegattenrente wird nach dem Tod eines versorgungsberechtigten Mitarbeitenden oder nach dem Tod eines Rentenbeziehenden dessen hinterbliebenem Ehegatten bzw.

dessen hinterbliebenem eingetragenen Lebenspartner im Wesentlichen dann gewährt, sofern und solange dieser aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung eine Ehegattenrente bezieht. Die Ehegattenrente entfällt mit Wiederverheiratung des hinterbliebenen Ehegatten. Waisenrente wird nach dem Tod eines versorgungsberechtigten Mitarbeitenden oder nach dem Tod eines Rentenbeziehenden dessen hinterbliebenen Kindern gewährt, sofern diese aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung Waisenrenten beziehen. Sie wird bis zur Vollendung des18. Lebensjahrs gezahlt, darüber hinaus auch, solange sich die Waise in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder die Waise wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs (bzw. 25. Lebensjahrs bei ab dem 01.01.2007 erteilten Zusagen).

Die jährlichen Versorgungsleistungen bestimmen sich durch die versicherungsmathematische Umrechnung des Versorgungsaufwands in jährliche Rentenbausteine und deren Summierung über die versorgungsfähige Dienstzeit bis zum Eintritt des Versorgungsfalls. Der jährliche Versorgungsaufwand beträgt pro Kalenderjahr 3,0 % des für das jeweilige Kalenderjahr maßgeblichen versorgungsfähigen Einkommens. Für den Teil des versorgungsfähigen Einkommens, der die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt, wird ein zusätzlicher Versorgungsaufwand in Höhe von 10,5 % berücksichtigt.

Die Rentenbausteine errechnen sich durch Multiplikation des jährlichen Versorgungsaufwands mit dem für das jeweils erreichte Alter maßgeblichen Verrentungssatz.

Versorgungsfähiges Einkommen ist der steuerpflichtige Arbeitslohn, soweit er nicht in Anlage 2 des Tarifvertrags als nicht versorgungsfähig bestimmt ist. Während nach dem 01.01.2002 vereinbarter Altersteilzeitarbeit ist versorgungsfähiges Einkommen das 1,8-fache der Bezüge nach § 4 des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 05.05.1998, soweit sie nicht in voller Höhe zustehen.

Auch Verminderungen des steuerpflichtigen Entgelts aufgrund einer Entgeltumwandlung gelten als steuerpflichtiger Arbeitslohn und reduzieren daher nicht die Höhe der gebildeten Rentenbausteine.

Versorgungsfähige Dienstzeiten sind die im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses zur ÜSTRA zurückgelegten Zeiten der Betriebszugehörigkeit ab dem 01.01.2002. Dienstzeiten vor dem vollendeten 17. Lebensjahr sowie nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung sind nicht versorgungsfähig.

Die Höhe der jährlichen Rentenleistung errechnet sich grundsätzlich durch Summierung der Rentenbausteine. Bei Bezug der vorgezogenen Altersrente oder der Invalidenrente ermäßigt sich diese bei Eintritt in den Ruhestand erreichte Versorgungsanwartschaft um 0,3 % für jeden angefangenen Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 65. Lebensjahrs, höchstens jedoch um 10,8 %. Diese Verringerung der Rentenleistung gilt für die gesamte Rentenbezugsdauer.

Die jährliche Ehegattenrente beträgt 60 % der Mitarbeitendenrente, auf die die beschäftigte Person zum Zeitpunkt ihres Ablebens Anspruch oder Anwartschaft hatte.

War die hinterbliebene Ehegattin oder der hinterbliebene Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbene beschäftigte Person, wird die Ehegattenrente um 1 % für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 15 Jahre gekürzt. Die jährliche Waisenrente beträgt für jede Halbwaise 12 % und für jede Vollwaise 20 % der entsprechenden Mitarbeitendenrente, auf die die beschäftigte Person zum Zeitpunkt ihres Ablebens Anwartschaft oder Anspruch hatte.

In den Fällen, in denen das Familiengericht anlässlich der Durchführung eines Versorgungsausgleichs in Hinblick auf Anwartschaften oder laufende Leistungen aus dem Tarifvertrag über die Altersversorgung der Betriebsangehörigen der ÜSTRA eine interne Teilung gemäß §§ 10 ff VersAusglG anordnet, wird für die ausgleichsberechtigte Person auf Grundlage des rechtskräftig festgestellten Ausgleichswerts eine unverfallbare Anwartschaft nach den gleichen Bedingungen begründet, wie sie für den ausgleichspflichtigen Mitarbeitenden bereits gelten. Für diesen wird der für seine Anwartschaft bzw. Rente maßgebliche Kürzungsbetrag ermittelt und angesetzt.

In jedem Fall ist die Erarbeitung einer Teilungsordnung und eines entsprechenden Berechnungsbogens notwendig. Dies erleichtert auch die Erstellung der vorgeschriebenen Mitteilungen an das Familiengericht. Gegebenenfalls sind dem Gericht die Berechnungen und Vorgehensweisen bei der Ermittlung der Anrechte und der Teilungsvorschläge zu erläutern. Vor diesem Hintergrund sind die erforderlichen Berechnungen für die Feststellung des Versorgungsausgleichs ebenfalls Bestandteil der Ausschreibung.

Die laufenden Versorgungsleistungen werden zu jedem nach Rentenbeginn folgenden 1. Juli um 1 % des zuletzt gezahlten Rentenbetrages erhöht. Eine weitergehende Anpassung findet nicht statt.

Der Anspruch auf Versorgungsleistung entsteht mit dem Beginn des Monats, der dem Eintritt des jeweils maßgeblichen Versorgungsfalls folgt. Die Versorgungsleistungen werden monatlich im Voraus erbracht.

Es waren zum Bilanzstichtag per 31.12.2025 an Direktzusagen folgende Mengen zu bewerten: 2.060 Aktive, 364 unverfallbar Ausgeschiedene, 33 Personen mit Altersrentenbezug, 11 Personen mit Invalidenrentenbezug, 5 Witwen/r, 1 Waise.

3.2 Mittelbare Versorgungsverpflichtungen

Die Versorgungsverpflichtungen richten sich nach der Versorgungsordnung gemäß „Tarifvertrag über die Altersversorgung der Betriebsangehörigen der ÜSTRA vom 21.11.2002 in der Fassung vom 01.09.2009". Dieser Tarifvertrag gilt für sämtliche Mitarbeitende der ÜSTRA, sofern sie das 17. Lebensjahr vollendet haben und sie bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In dem Tarifvertrag wird auch die Umstellung der Leistungsstruktur der betrieblichen Altersversorgung von einem Gesamtversorgungssystem auf beitragsorientierte Leistungszusagen geregelt. Für aktive und ehemalige Mitarbeitende, für die ein Arbeitsverhältnis bereits vor dem 01.01.2002 (Neuordnungsstichtag) begründet wurde, finden entsprechende Übergangsregelungen Anwendung (vgl. Abschnitt 2).

Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis ab dem Neuordnungsstichtag begründet worden ist, erhalten Direktzusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung von der ÜSTRA. Auszubildende, die vor dem 01.01.2002 ihre Ausbildung begonnen, aber erst nach dem 01.01.2002 das 17. Lebensjahr vollendet haben, haben ebenfalls eine Direktzusage. Die übrigen aktiven und ehemaligen Mitarbeitenden sind Begünstigte der Versorgungseinrichtung der ÜSTRA e.V., die als Unterstützungskasse die in der Versorgungsordnung vorgesehenen Leistungen unter Ausschluss eines Rechtsanspruchs gewährt.

Die Unterstützungskasse gewährt Versorgungsleistungen als Mitarbeitendenrente (Altersrenten, vorgezogene Altersrenten, Invalidenrenten) und Hinterbliebenenrenten (Ehegattenrenten, Waisenrenten). Die Gewährung von Versorgungsleistungen setzt u.a. die Erfüllung einer Wartezeit von 5 Jahren versorgungsfähiger Dienstzeit voraus, die bei Eintritt des Versorgungsfalls zurückgelegt worden sein muss, sofern kein Arbeitsunfall vorliegt.

Altersrente wird ab Erreichen der Regel-Altersgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung geleistet, vorgezogene Altersrente, wenn und solange eine vorgezogene Altersrente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente gewährt wird. Invalidenrente wird bei Eintritt von verminderter Erwerbsfähigkeit im Sinne der Vorschriften der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gewährt, wenn und solange eine Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. Die Invalidenrente wird für die Dauer der Invalidität, längstens jedoch bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Ab dem auf das Erreichen der Regelaltersgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung folgenden Monat wird Altersrente in unveränderter Höhe gezahlt.

Ehegattenrente wird nach dem Tod eines versorgungsberechtigten Mitarbeitenden oder nach dem Tod eines Rentenbeziehenden dessen hinterbliebenem Ehegatten bzw. dessen hinterbliebenem eingetragenen Lebenspartner im Wesentlichen dann gewährt, sofern und solange dieser aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung eine Ehegattenrente bezieht. Die Ehegattenrente entfällt mit Wiederverheiratung des hinterbliebenen Ehegatten. Waisenrente wird nach dem Tod eines versorgungsberechtigten Mitarbeitenden oder nach dem Tod eines Rentenbeziehenden dessen hinterbliebenen Kindern gewährt, sofern diese aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung Waisenrenten beziehen. Sie wird bis zur Vollendung des18. Lebensjahrs gezahlt, darüber hinaus auch, solange sich die Waise in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder die Waise wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs (bzw. 25. Lebensjahrs bei ab dem 01.01.2007 erteilten Zusagen).

Die jährlichen Versorgungsleistungen bestimmen sich durch versicherungsmathematische Umrechnung des Versorgungsaufwands in jährliche Rentenbausteine und deren Summierung über die versorgungsfähige Dienstzeit bis zum Eintritt des Versorgungsfalls. Der jährliche Versorgungsaufwand für die versorgungsfähige Dienstzeit beträgt pro Kalenderjahr 3,0 % des für das jeweilige Kalenderjahr maßgeblichen versorgungs-

fähigen Einkommens. Bei Mitarbeitenden, die bereits vor dem Neuordnungsstichtag in einem Arbeitsverhältnis zur ÜSTRA standen, beträgt der jährliche Versorgungsaufwand dagegen 3,8 % des versorgungsfähigen Einkommens. Für Teile des versorgungsfähigen Einkommens oberhalb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt ein zusätzlicher Versorgungsaufwand in Höhe von 10,5 %.

Die Rentenbausteine errechnen sich durch Multiplikation des jährlichen Versorgungsaufwands mit dem für das jeweils erreichte Alter maßgeblichen Verrentungssatz.

Versorgungsfähiges Einkommen ist der steuerpflichtige Arbeitslohn, soweit er nicht in Anlage 2 des Tarifvertrags als nicht versorgungsfähig bestimmt ist. Während nach dem 01.01.2002 vereinbarter Altersteilzeitarbeit ist versorgungsfähiges Einkommen das 1,8-fache der Bezüge nach § 4 des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 05.05.1998, soweit sie nicht in voller Höhe zustehen.

Auch Verminderungen des steuerpflichtigen Entgelts aufgrund einer Entgeltumwandlung gelten als steuerpflichtiger Arbeitslohn und reduzieren daher nicht die Höhe der gebildeten Rentenbausteine.

Versorgungsfähige Dienstzeiten sind die im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses zur ÜSTRA zurückgelegten Zeiten der Betriebszugehörigkeit ab dem 01.01.2002. Dienstzeiten vor dem vollendeten 17. Lebensjahr sowie nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung sind nicht versorgungsfähig. Die bis zum Neuordnungsstichtag bei der ÜSTRA verbrachten Dienstzeiten werden auf die versorgungsfähige Dienstzeit und die Wartezeit angerechnet.

Die Höhe der jährlichen Rentenleistung errechnet sich grundsätzlich durch Summierung der Rentenbausteine. Bei Bezug der vorgezogenen Altersrente oder der Invalidenrente ermäßigt sich diese bei Eintritt in den Ruhestand erreichte Versorgungsanwartschaft um 0,3 % für jeden angefangenen Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 65. Lebensjahrs, höchstens jedoch um 10,8 %. Diese Verringerung der Rentenleistung gilt für die gesamte Rentenbezugsdauer.

Die jährliche Ehegattenrente beträgt 60 % der Mitarbeitendenrente, auf die der Mitarbeitende zum Zeitpunkt seines Ablebens Anspruch oder Anwartschaft hatte. War der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Mitarbeitende, so wird der Betrag der Ehegattenrente um 1 % für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 15 Jahre gekürzt. Die jährliche Waisenrente beträgt für jede Halbwaise 12 %, für jede Vollwaise 20 % der entsprechenden Mitarbeitendenrente, auf die der Mitarbeitendezum Zeitpunkt seines Ablebens Anwartschaft oder Anspruch hatte.

In den Fällen, in denen das Familiengericht anlässlich der Durchführung eines Versorgungsausgleichs im Hinblick auf Anwartschaften oder laufende Leistungen aus dem Tarifvertrag über die Altersversorgung der Betriebsangehörigen der ÜSTRA eine interne Teilung gemäß §§ 10 ff VersAusglG anordnet, wird für die ausgleichsberechtigte Person auf Grundlage des rechtskräftig festgestellten Ausgleichswerts eine unverfallbare Anwartschaft nach den gleichen Bedingungen begründet, wie sie für den aus-

gleichspflichtigen Mitarbeitende bereits gelten. Für diesen wird der für seine Anwartschaft bzw. Rente maßgebliche Kürzungsbetrag ermittelt und angesetzt.

In jedem Fall ist die Erarbeitung einer Teilungsordnung und eines entsprechenden Berechnungsbogens notwendig. Dies erleichtert auch die Erstellung der vorgeschriebenen Mitteilungen an das Familiengericht. Gegebenenfalls sind dem Gericht die Berechnungen und Vorgehensweisen bei der Ermittlung der Anrechte und der Teilungsvorschläge zu erläutern. Vor diesem Hintergrund sind die erforderlichen Berechnungen für die Feststellung des Versorgungsausgleichs ebenfalls Bestandteil der Ausschreibung.

Die laufenden Versorgungsleistungen werden zu jedem nach Rentenbeginn folgenden 1. Juli um 1 % des zuletzt gezahlten Rentenbetrags erhöht. Eine weitergehende Anpassung findet nicht statt.

Der Anspruch auf Versorgungsleistung entsteht mit dem Beginn des Monats, der dem Eintritt des jeweils maßgeblichen Versorgungsfalls folgt. Die Versorgungsleistungen werden monatlich im Voraus erbracht.

Übergangsregelungen

Für aktive und ehemalige Mitarbeitende der ÜSTRA, die bereits vor dem Neuordnungsstichtag (01.01.2002) in einem Arbeitsverhältnis zur ÜSTRA standen, gelten die im Folgenden aufgeführten Übergangsregelungen.

Für Mitarbeitende, die bereits vor dem Neuordnungsstichtag und auch noch nach dem 31.12.2002 in einem Arbeitsverhältnis zur ÜSTRA standen, setzt sich das betriebliche Versorgungsrecht grundsätzlich zusammen aus Besitzstandsleistungen für Dienstzeiten vor dem 01.01.2003 und Versorgungsleistungen für Dienstzeiten ab dem 01.01.2003. Letztere ergeben sich nach den in Abschnitt 1 beschriebenen Regelungen.

Die Besitzstandsleistungen werden unter Berücksichtigung der bis zum 31.12.2002 bei der ÜSTRA verbrachten Dienstzeiten auf Grundlage der bis zum Neuordnungsstichtag für den Mitarbeitenden geltenden Versorgungsregelungen sowie nach Maßgabe des Dritten Teils Abschnitt III des Tarifvertrags über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 01.03.2002 ermittelt, wobei die Bemessungsgrößen zum 31.12.2001 herangezogen werden. Davon abweichend gelten besondere Vorschriften für Mitarbeitende, die bis zum 31.12.2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben oder bei denen die dann erreichte Summe aus Lebensalter und Dienstjahren mindestens 75 beträgt (rentennahe Jahrgänge).

Die Besitzstandsleistungen sowie die Anwartschaften vor dem Neuordnungsstichtag ausgeschiedener Mitarbeitendeverändern sich prozentual in dem Umfang, in dem sich das Monatsgehalt eines Mitarbeitenden in der Entgeltgruppe 5 des Spartentarifvertrags Nahverkehrsbetriebe Niedersachsen vom 14.09.2001 im Zeitraum vom Neuordnungsstichtag bis zum Eintritt des Versorgungsfalls, längstens jedoch bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Strukturelle Änderungen, beispielsweise wegen Veränderung der Anzahl der Tarifgruppen oder der Anzahl der Berufsaltersstufen, bleiben dabei unberücksichtigt. Der

bei den aktiven Mitarbeitenden daraus resultierende Rentenzahlbetrag gilt als Mitarbeitende.

Für Mitarbeitende, die nicht zu den rentennahen Jahrgängen zählen, jedoch am 01.01.2002 bereits das 35. Lebensjahr vollendet haben, erfolgt bei Invalidität oder Tod vor Vollendung des 55. Lebensjahrs eine Hinzurechnung von Rentenbausteinen bis zur Vollendung des 55. Lebensjahrs auf Basis des letzten versorgungsfähigen Einkommens (Zurechnungszeit).

Für weitere Einzelheiten der Berechnung der Besitzstandsleistungen wird auf den „Tarifvertrag über die Altersversorgung der Betriebsangehörigen der ÜSTRA vom 21.11.2002 in der Fassung vom 1.9.2009", auf den Tarifvertrag vom 10.05.1973 in der Fassung des 5. Änderungstarifvertrags vom 23.02.1995 sowie auf den Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 01.03.2002 verwiesen.

Altregelung

Arbeitnehmer, die am 31.12.1972 mindestens 5 Jahre bei der ÜSTRA beschäftigt waren und am 01.01.1973 noch in einem Arbeitsverhältnis zur ÜSTRA standen, haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Versorgungsanspruch entsprechend dem Tarifvertrag über die Altersversorgung der Betriebsangehörigen der ÜSTRA vom 10.05.1973. Nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrags wird Altersrente, vorgezogene Altersrente, Invalidenrente, Witwenrente und Waisenrente gewährt.

Die Versorgungsrente beträgt nach Erfüllung der Wartezeit von 5 Jahren 17,5 v.H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts. Sie steigt in den folgenden 15 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1,5 v.H. und in den folgenden 20 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 0,5 v.H. bis auf maximal 50 v.H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts an.

Die Versorgungsrente ruht, soweit sie zusammen mit der Sozialversicherungsrente 75 v.H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts übersteigt. Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist der monatliche Durchschnitt des steuerpflichtigen Arbeitseinkommens des letzten vollen Kalenderjahrs in einem Arbeitsverhältnis bei der ÜSTRA. Übersteigt das gesamtversorgungsfähige Entgelt die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, so ist das versorgungsfähige Entgelt das um 20 v.H. des die Beitragsbemessungsgrenze übersteigenden Betrags gekürzte gesamtversorgungsfähige Entgelt.

Die Höhe der Witwenrente beträgt 60 v.H. des Ruhegelds, das dem Verstorbenen gewährt wurde oder, gewährt worden wäre, wenn das Arbeitsverhältnis am Todestag geendet hätte. Für Einzelheiten wird auf den Tarifvertrag vom 10.05.1973 verwiesen.

Es waren zum Bilanzstichtag per 31.12.2025 an mittelbaren Verpflichtungen folgende Mengen zu bewerten: 556 Aktive, 372 unverfallbar Ausgeschiedene, 1.315 Personen mit Altersrentenbezug, 34 Personen mit Invalidenrentenbezug, 536 Witwen/r, 3 Waisen.

3.3 Entgeltumwandlung

Grundlage für die Entgeltumwandlung bei der ÜSTRA ist der Tarifvertrag über die Altersversorgung der Betriebsangehörigen der ÜSTRA vom 21.11.2002 in der Fassung vom 01.09.2009. Die bewerteten Versorgungsverpflichtungen richten sich nach Vergütungsvereinbarungen und dem dazugehörigen Anhang „Versorgungszusage zur Entgeltumwandlung". Sie betreffen alle Mitarbeitende, die mit der ÜSTRA eine Vergütungsvereinbarung über Entgeltumwandlung abgeschlossen haben. Die Vereinbarungen wurden bis Ende 2025 jeweils für einen begrenzten Zeitraum, ab 2026 unbefristet abgeschlossen und beinhalten Reduzierungen der Bruttojahresbezüge aus dem jeweiligen Arbeitsverhältnis in unterschiedlicher Höhe. Für den vereinbarten Zeitraum und in entsprechender Höhe stellt die ÜSTRA einen unbaren jährlichen Versorgungsaufwand für die betriebliche Altersversorgung zur Verfügung. Sofern keine Anschlussvereinbarung getroffen wird, entfällt danach der Versorgungsaufwand.

Die Versorgungsleistungen werden als

- Mitarbeitenderente (Altersrenten, vorgezogene Altersrenten, Invalidenrenten),
- Hinterbliebenenrenten (Ehegattenrenten, Waisenrenten)

gewährt. Voraussetzung für die Gewährung von Versorgungsleistungen ist die Erfüllung der Wartezeit von 2 Jahren.

Altersrente wird ab Erreichen der Regel-Altersgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung geleistet, vorgezogene Altersrente, wenn und solange eine vorgezogene Altersrente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente gewährt wird. Invalidenrente wird bei Eintritt von verminderter Erwerbsfähigkeit im Sinne der Vorschriften der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gewährt, wenn und solange eine Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. Die Invalidenrente wird für die Dauer der Invalidität, längstens jedoch bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Ab dem auf das Erreichen der Regelaltersgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung folgenden Monat wird Altersrente in unveränderter Höhe gezahlt.

Ehegattenrente wird nach dem Tod eines versorgungsberechtigten Mitarbeitenden oder nach dem Tod eines Rentenbeziehenden dessen hinterbliebenem Ehegatten bzw. dessen hinterbliebenem eingetragenen Lebenspartner im Wesentlichen dann gewährt, sofern und solange dieser aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung eine Ehegattenrente bezieht. Die Ehegattenrente entfällt mit Wiederverheiratung des hinterbliebenen Ehegatten. Waisenrente wird nach dem Tod eines versorgungsberechtigten Mitarbeitenden oder nach dem Tod eines Rentenbeziehenden dessen hinterbliebenen Kindern gewährt, sofern diese aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung Waisenrenten beziehen. Sie wird bis zur Vollendung des18. Lebensjahrs gezahlt, darüber hinaus auch, solange sich die Waise in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder die Waise wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs (bzw. 25. Lebens-jahrs bei ab dem 01.01.2007 erteilten Zusagen).

Bei Eintritt des Versorgungsfalls kann der Mitarbeitendeauf die Versorgungsleistungen der Hinterbliebenenrenten für den Fall des Ablebens verzichten. In diesem Fall wird seine Mitarbeitendenrente um einen altersabhängigen Aufschlagsfaktor erhöht.

Die jährlichen Versorgungsleistungen bestimmen sich durch versicherungsmathematische Umrechnung des in der Vergütungsvereinbarung festgelegten Versorgungsaufwands in jährliche Rentenbausteine und deren Summierung bis zum Eintritt des Versorgungsfalls.

Die Rentenbausteine errechnen sich dabei durch Multiplikation des jährlichen Versorgungsaufwands mit dem für das jeweils erreichte Alter maßgeblichen Verrentungssatz.

Bei Bezug der vorgezogenen Altersrente oder der Invalidenrente ermäßigt sich die wie vorgenannt berechnete Versorgungsleistung um 0,5 % für jeden angefangenen Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 65. Lebensjahrs. Diese Verringerung der Rentenleistung gilt für die gesamte Rentenbezugsdauer.

Die jährliche Ehegattenrente beträgt 60 % der Mitarbeitendenrente, auf die der Mitarbeitende zum Zeitpunkt seines Ablebens Anspruch oder Anwartschaft hatte. War der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Mitarbeitende, so wird der Betrag der Ehegattenrente um 1 % für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 15 Jahre gekürzt. Die jährliche Waisenrente beträgt für jede Halbwaise 12 %, für jede Vollwaise 20 % der Mitarbeitendenrente, auf die der Mitarbeitende zum Zeitpunkt seines Ablebens Anwartschaft oder Anspruch hatte.

In den Fällen, in denen das Familiengericht anlässlich der Durchführung eines Versorgungsausgleichs in Hinblick auf Anwartschaften oder laufende Leistungen aus Entgeltumwandlung eine interne Teilung gemäß §§ 10 ff VersAusglG anordnet, wird für die ausgleichsberechtigte Person auf Grundlage des rechtskräftig festgestellten Ausgleichswerts eine unverfallbare Anwartschaft nach den gleichen Bedingungen begründet, wie sie für den ausgleichspflichtigen Mitarbeitenden bereits gelten. Für diesen wird der für seine Anwartschaft bzw. Rente maßgebliche Kürzungsbetrag ermittelt und angesetzt.

In jedem Fall ist die Erarbeitung einer Teilungsordnung und eines entsprechenden Berechnungsbogens notwendig. Dies erleichtert auch die Erstellung der vorgeschriebenen Mitteilungen an das Familiengericht. Gegebenenfalls sind dem Gericht die Berechnungen und Vorgehensweisen bei der Ermittlung der Anrechte und der Teilungsvorschläge zu erläutern. Vor diesem Hintergrund sind die erforderlichen Berechnungen für die Feststellung des Versorgungsausgleichs ebenfalls Bestandteil der Ausschreibung.

Die laufenden Versorgungsleistungen werden zu jedem nach Rentenbeginn folgenden 1. Juli um 1 % des zuletzt gezahlten Rentenbetrags erhöht. Eine weitergehende Anpassung findet nicht statt.

Der Anspruch auf Versorgungsleistung entsteht mit dem Beginn des Monats, der dem Eintritt des jeweils maßgeblichen Versorgungsfalls folgt. Die Versorgungsleistungen werden monatlich im Voraus erbracht.

Einzelheiten der Versorgungszusagen können dem Anhang zur Vergütungsvereinbarung entnommen werden.

Es waren zum Bilanzstichtag per 31.12.2025 an Entgeltumwandlungen folgende Mengen zu bewerten: 451 Aktive, 33 unverfallbar Ausgeschiedene, 3 unverfallbar ausgeschiedene Anwärter aus Versorgungsausgleich, 37 Personen mit Altersrentenbezug, 4 Personen mit Invalidenrentenbezug, 2 Witwen/r, 0 Waisen

3.4 Vorstand/leitende Angestellte

Bei den zu bewerteten Versorgungsverpflichtungen handelt es sich um einzelvertragliche Zusagen für ehemalige Vorstandsmitglieder und ehemalige leitende Angestellte und für die Hinterbliebenen dieses Personenkreises.

Die Versorgungsleistungen erstrecken sich auf Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten in Form von Witwen/Witwer- und Waisenrenten. Die Anwartschaft auf Witwenrente beträgt in der Regel 60 % der Versichertenrente; bei zwei Personen bestimmt sich die Hinterbliebenenrente entsprechend den beamtenrechtlichen Bestimmungen für die Hinterbliebenenversorgung des Landes Niedersachsen und bei einer Person bestimmt sich die Hinterbliebenenrente entsprechend den beamtenrechtlichen Bestimmungen für die Hinterbliebenenversorgung eines Beamten der Stadt Hannover.

Die Rentenanpassung ist individuell vertraglich geregelt. Bei vier Personen erfolgt die Anpassung in entsprechender Anwendung der für das Land Niedersachsen geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften. Bei zwei Personen ist die Anpassung an die Entwicklung des Jahresdurchschnittswert-Verbraucherpreisindexes gebunden. Bei einer Person ändert sich der Versorgungsbezug im gleichen Verhältnis und zum gleichen Zeitpunkt, wie sich das monatliche Ruhegehalt eines Angestellten in der Endstufe der Vergütungsgruppe BAT I ändert.

Mit einer Ausnahme erfolgt eine Anrechnung der bei Erteilung der Zusage jeweils bestehenden Versorgungs- bzw. Rentenansprüche (soweit arbeitgeberfinanziert).

Es waren zum Bilanzstichtag per 31.12.2025 an Pensionsverpflichtungen von Vorständen und leitenden Angestellten folgende Mengen zu bewerten: 0 Aktive, 0 Ausgeschiedene, 5 Personen mit Altersrentenbezug, 0 Personen mit Invalidenrentenbezug, 2 Witwen/r, 0 Waisen

3.5 Richtlinienrentner

Die hier bewerteten Versorgungsverpflichtungen richten sich nach den „Richtlinien über die Gewährung von Fürsorgezuschüssen an Betriebsangehörige und deren Hinterbliebene".

Es waren zum Bilanzstichtag per 31.12.2025 an Pensionsverpflichtungen von Richtlinienrentnern folgende Mengen zu bewerten: 1 Witwe

3.6 Jubiläumsverpflichtungen

Die ÜSTRA gewährt folgende Zuwendungen anlässlich von Dienstjubiläen:

- bei 15-jährigem Dienstjubiläum 550,- €
- bei 25-jährigem Dienstjubiläum 750,- €
- bei 40-jährigem Dienstjubiläum 900,- €

Zu den genannten Beträgen sind die Sozialversicherungsverpflichtungen zusätzlich zu berücksichtigen. Darüber hinaus gewährt die ÜSTRA einen Tag Sonderurlaub anlässlich von Dienstjubiläen.

Der Personenkreis, gegenüber dem Jubiläumsverpflichtungen bestehen, wird von der ÜSTRA in der Datenmeldung durch ein entsprechendes Merkmal gekennzeichnet.

Die für die Jubiläumszahlungen maßgeblichen Eintrittsdaten werden von der ÜSTRA gemeldet und der Bewertung zugrunde gelegt.

Es waren zum Bilanzstichtag per 31.12.2025 an Jubiläumsverpflichtungen folgende Mengen zu bewerten: 2.505 Aktive

3.7 Deputatverpflichtungen (Freifahrtdeputat)

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung können Leistungen der betrieblichen Altersversorgung auch aus Sach- oder Nutzleistungen bestehen. Zu den Sachleistungen zählt ebenfalls die Gewährung von Deputaten. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Leistungen Versorgungszwecken dienen, also auf Grund des Eintritts eines Leistungsfalles (Alter, Invalidität, Tod) zu gewähren sind.

Die ÜSTRA berechtigt ihre ehemaligen Beschäftigten sowie deren Hinterbliebene zu Freifahrten im Netzbereich der ÜSTRA. Grundlage ist eine entsprechende Regelung im Konzernhandbuch.

Danach erhalten Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis aufgrund eines Rentenfalls im Sinne des SGB VI beendet wurde, eine Freifahrtberechtigung im Netzbereich der ÜSTRA. Ehegatten steht die Freifahrtberechtigung nur zu, wenn der Anspruch schon vor Eintritt des Rentenfalls erfüllt war. Ruht das Arbeitsverhältnis wegen Rentengewährung auf Zeit, so besteht gleichfalls eine Freifahrtberechtigung. Im Falle der Wiederverheiratung erlischt die Freifahrtberechtigung von hinterbliebenen Ehegatten.

Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der Freifahrtregelung der ÜSTRA um ein Deputat und damit ebenfalls um Pensionsverpflichtungen, die entsprechend zu bewerten ist.

Es waren zum Bilanzstichtag per 31.12.2025 an Deputatverpflichtungen folgende Mengen zu bewerten: 1.142 Aktive, 355 Personen mit Altersrentenbezug, 13 Personen mit Invalidenrentenbezug.

3.8 Prognoserechnungen auf HGB-Basis für die Direktzusagen gem. Tarifvertrag, Direktzusagen Entgeltumwandlung, Direktzusage ehem. Vorstände und ltd. Angestellte und mittelbare Versorgungszusagen (U-Kasse)

Für die Wirtschaftsplanung, die mittel- bis langfristige Liquiditätsplanung und geplante Fremdkapitalbeschaffung benötigt die ÜSTRA in regelmäßigen Abständen Prognoseberechnungen der folgenden unmittelbaren und mittelbaren Versorgungszusagen:

- Direktzusagen gem. Tarifvertrag
- Direktzusagen Entgeltumwandlung
- Direktzusage ehem. Vorstände und ltd. Angestellte
- Mittelbare Versorgungszusagen (U-Kasse)

Die Prognoseberechnung soll die Entwicklung des handelsrechtlichen Erfüllungsbetrages, sowie den hieraus resultierenden Aufwand für Pensionsverpflichtungen darstellen. Hierbei soll insbesondere auf Personalaufwand, Zinsaufwand und Aufwand durch Zinsänderungen eingegangen werden. Ergänzt wird dies durch eine Cashflow-Betrachtung bezüglich der Rentenzahlungen und einer möglichen Dotierung der U-Kasse.

Ausgehend von den Personalbeständen, die für die jeweils zuletzt erstellten Pensionsgutachten gemeldet und abgestimmt wurden, werden die Datenbestände fortgeschrieben. Die Bewertungsannahmen und Parameter für die Prognoserechnungen werden im Vorfeld mit der ÜSTRA abgestimmt. Die Berechnungsergebnisse sowie Beschreibungen und Erläuterungen zu den abgestimmten Bewertungsannahmen und Parametern werden in Textform zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden die Berechnungsergebnisse auch in Excel-Tabellen bereitgestellt. Bei Bedarf wird eine ergänzende PowerPoint-Präsentation zur Verfügung gestellt.

Der Prognosezeitraum erstreckt sich jeweils bis zum Jahr 2050.

4. Form der Berichterstattung für die Gutachten

Die Datenübermittlung an die ÜSTRA hat in zwei digitalen Formaten als PDF-Datei und als Excel-Datei zu erfolgen. Zusätzlich sind Gutachten in gebundener Papierform in 4-facher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen.

Die Kurztestate für den PSVaG sind in zweifacher gedruckter Form zur Verfügung zu stellen.

Für die bilanzielle Abbildung sind in den Einzelberechnungen nach HGB pro Anspruchsberechtigtem neben den Spalten der Standardauswertung (siehe Anhang 1) auch die Fortschreibung der Rückstellungskonten im Rahmen eines Rückstellungsspiegels (Anfangsbestand per 01.01.XXXX, Verbrauch, Auflösung, Zuführung, Aufzinsung, Abzinsung, Endbestand per 31.12.XXXX) und der Ausweis eines Zinsanteils für die Buchung von Personal- und Zinsaufwand/-ertrag zu berücksichtigen.

Der „ausschüttungsgesperrte Betrag“ gem. § 253 Abs.6 HGB ist als Gesamtsumme pro Gutachten auszuweisen.

Die Werte sind zusätzlich pro Rückstellungs- und GuV-Konto als Gesamtsumme auszuweisen.

Die zu erbringenden Leistungen des Auftragnehmers können sich während der Laufzeit dieses Vertrages aufgrund von vertraglichen Änderungen bzw. Neuregelungen zur Regelung der Pensionsverpflichtungen der ÜSTRA gegenüber ihren Beschäftigten ändern. Die Anpassungen sind im Umfang dieser Beauftragung dem Grunde nach enthalten. Sollte sich dadurch für den Auftragnehmer ein erhöhter Aufwand ergeben. Ist dieser durch ein separates Angebot durch die ÜSTRA zu beauftragen.

5. Zuschlagskriterien und Angebotswertung
Angewandte Bewertungsmethode: „Freie Verhältniswahl Preis/Leistung“
Berechnungsgrundlage:
Gewichtung Preis * P-Wert + Gewichtung Leistung * L-Wert = Z-Wert
P-Wert = (niedrigster Angebotspreis / Angebotspreis des Bieters) x 100
L-Wert = erreichte Leistungspunkte / maximale Leistungspunkte x 100
Je höher der Z-Wert desto wirtschaftlicher ist das Angebot. Der maximal erreichbare Z-Wert eines Bieters ist 100.

Position	Kriterium	%	%
5.1	**Preiskriterium (P-Wert)**	**40**	
	Gesamtpreis netto		100
5.2	**Leistungskriterien (L-Wert)**	**60**	
	Leistungskonzept		50
	Personalkonzept		50
		100	

5.1. Preiskriterium (P-Wert – Gesamtgewichtung 40%)
Der Preis wird mit 40 % gewichtet. Der P-Wert wird nach der unter Ziffer 5 dargestellten Formel ermittelt.

5.2. Leistungskriterium „Konzept“ (L-Wert, Gesamtgewichtung 60 %)
Der L-Wert setzt sich zu jeweils 50 % aus der Bewertung des Leistungskonzepts und des Personalkonzepts zusammen. Beide Konzepte fließen somit jeweils mit 30 % in die Gesamtwertung ein. Die Bewertung erfolgt anhand der nachfolgend dargestellten Bewertungsskala. Erreicht eines der beiden Konzepte weniger als sechs Punkte, wird das Angebot von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

5.3. Anforderung an das Leistungskonzept

Im Leistungskonzept ist nachvollziehbar darzustellen, wie die ausgeschriebenen Leistungen fachlich und organisatorisch erbracht werden. Dabei ist der gesamte Prozess von der Übernahme und Migration der Daten bis zur Erstellung und Übermittlung der Gutachten beziehungsweise Einzelfallberechnungen zu beschreiben.

Das Leistungskonzept ist entsprechend der Gliederung in Ziffer 3 der Leistungsbeschreibung zu strukturieren.

Besonders darzustellen ist, wie Dateninkonsistenzen in den übermittelten Datenbeständen gemäß den Anlagen 1 und 2 erkannt, geprüft und in Abstimmung mit der ÜSTRA geklärt beziehungsweise bereinigt werden. Zudem sind der voraussichtliche Zeitaufwand für die erstmalige Datenübernahme sowie die Bearbeitungszeiten für Gutachten und Einzelfallberechnungen vom Eingang des Auftrags und der vollständigen Daten bis zur Übermittlung der Ergebnisse anzugeben.

5.4. Anforderung an das Personalkonzept

Im Personalkonzept ist darzustellen, mit welcher personellen Organisation die ausgeschriebenen Leistungen erbracht werden. Das Konzept muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Zusammensetzung des vorgesehenen Projektteams einschließlich Aufgabenverteilung und Qualifikation,
- Benennung einer zentralen fachlichen Ansprechperson sowie einer geeigneten Vertretung,
- Darstellung der personellen Verfügbarkeit während der Jahresabschlussarbeiten,
- Darstellung der Vertretungsregelungen bei Urlaub, Krankheit oder sonstigen Ausfällen,
- Bestätigung, dass die vorgesehenen Ansprechpersonen die deutsche Sprache in Wort und Schrift verhandlungssicher beherrschen.

6. Bewertung des Leistungs- und Personalkonzepts

Das Leistungskonzept und das Personalkonzept werden jeweils gesondert anhand der nachfolgenden Bewertungsskala bewertet.

Beim Leistungskonzept werden ausschließlich die unter Ziffer 5.3 genannten Anforderungen berücksichtigt. Beim Personalkonzept werden ausschließlich die unter Ziffer 5.4 genannten Anforderungen berücksichtigt.

Note 1 (10 Punkte):

Anschauliche, detaillierte und gut nachvollziehbare Beschreibung. Das Konzept weist sehr gute fachliche Qualität auf und lässt erwarten, dass die Leistungsziele vollständig und problemlos erreicht oder punktuell sogar übertroffen werden. Die in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen Aufgabenstellungen werden vollständig und umfassend abgedeckt. Darüber hinaus werden zusätzliche Leistungsbestandteile angeboten, die die Zielsetzungen der Ausschreibung unterstreichen. Es erfolgt eine Bewertung anhand der in der Leistungsbeschreibung spezifizierten Kriterien. Schwachstellen in Teilbereichen sind nicht zu erkennen. Vielmehr ist das Leistungsangebot vollständig abgedeckt und um zusätzliche Elemente und Bestandteile ergänzt und bereichert.

Note 2 (8 Punkte):
Anschauliche und gut nachvollziehbare Beschreibung. Das Konzept weist gute fachliche Qualität auf und lässt erwarten, dass die Leistungsziele vollständig und problemlos erreicht werden. Die in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen Aufgabenstellungen sind vollständig abdeckt. Es erfolgt eine Bewertung anhand der in der Leistungsbeschreibung spezifizierten Kriterien und Aufgabenstellungen.

Note 3 (6 Punkte):
Mit geringen Einschränkungen detaillierte, aber insgesamt gut nachvollziehbare Beschreibung. Das Konzept weist zufriedenstellende Qualität auf und lässt erwarten, dass die Leistungsziele weitgehend vollständig und problemlos erreicht werden können. Es erfolgt eine Bewertung anhand der in der Leistungsbeschreibung definierten Kriterien und Aufgabenstellungen. Festzustellen sind Schwachstellen in Teilbereichen, die jedoch die vertragsgemäße Erfüllung insgesamt nicht infrage stellen.

Einem „Sehr gut (1)“ entspricht 10 Punkte mal Gewichtungsfaktor, einem „Gut (2)“ 8 Punkte und bei jeder weiteren Schulnote verringert sich die Punktzahl um je 2 Punkte. Eine Konzeptbewertung schlechter als „befriedigend“ führt zum Angebotsausschluss.

7. Datenschutz

Die Vereinbarung über die Verarbeitung im Auftrag gemäß Artikel 28 DSGVO zu diesem Vergabeverfahren gemäß der Anlage Auftragsverarbeitungsvertrag ist Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Der Bieter hat (mit Einreichung des Angebots) geeignete technische und organisatorische- Maßnahmen (TOM) gemäß Art. 32 DSGVO nachzuweisen. Hierzu kann

der Bieter entweder die vom Auftraggeber bereitgestellte Vorlage zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen vollständig ausfüllen oder alternativ ein eigenes TOM-Konzept vorlegen, das mindestens gleichwertig den Anforderungen des Auftraggebers und die Vorgaben der DSGVO erfüllt.

Dieses wird durch die ÜSTRA geprüft. Die ÜSTRA ist berechtigt, bei Unklarheiten oder unzureichenden Angaben ergänzende Informationen anzufordern oder eine Anpassung der Maßnahmen zu verlangen, sofern dies zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen erforderlich ist. TOM- Nachweise, die unvollständig, nicht nachvollziehbar oder nicht den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen, können zum Ausschluss des Angebots führen, sofern dies vergaberechtlich vorgesehen ist. Wird kein TOM-Konzept eingereicht, erfolgt der Ausschluss aus dem weiteren Vergabeverfahren.

8. Geheimhaltung

Aufgrund der umfassenden Bereitstellung von Daten verpflichten Sie sich zur strikten Geheimhaltung sämtlicher Informationen der ÜSTRA, gleich in welcher Form sie offengelegt wurden oder offengelegt werden könnten (mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise).

Informationen dürfen nicht, weder ganz noch teilweise, Dritten zugänglich gemacht werden.

Weiterhin ist der Datenschutz im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und im Rahmen der berufsüblichen Sorgfalt sowie die Vertraulichkeit sicherzustellen.

Erhaltene Informationen dienen ausschließlich für die mit der Überlassung verfolgten Zwecke und sind weder für andere, eigene sowie für Zwecke Dritter zu nutzen. Diese Verpflichtungen bestehen schon vor Vertragsabschluss und werden auch nach Beendigung des Vertrages unverändert aufrechterhalten.

9. Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt innerhalb von vier Wochen nach Zuschlagserteilung, spätestens jedoch am 1. August 2027. Der konkrete Vertragsbeginn wird dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung mitgeteilt.

Die Grundlaufzeit beträgt vier Jahre ab Vertragsbeginn. Der Vertrag verlängert sich einmalig um weitere vier Jahre, sofern er nicht vom Auftraggeber mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der Grundlaufzeit in Textform gekündigt wird.

Nach Ablauf der maximalen Vertragslaufzeit von acht Jahren endet der Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Datenbereitstellung VE für vers.-math. Gutachten

Zur Erstellung der vers.-math. Gutachten werden seitens der Versorgungseinrichtung der ÜSTRA e.V. (VE) folgende Dateien im **Excel**-Format bereit gestellt:

1. Liste der bei der VE geführten Rentner (U-Kasse = mittelbare Pensionszusagen)

Nr.	Feldname	Erläuterung
1	Personalnummer VE	
2	Nachname	
3	Vorname	
4	Geburtstag	
5	Geschlecht	
6	Kostenstelle	1 = Rentner 2 = Witwe 3 = Waise 4 = Anspruch aus Versorgungsausgleich
7	monatlicher Rentenanspruch brutto	in EUR
8	Datum Rentenbeginn	

2. Liste der Rentner und Anspruchsberechtigten (Versichertendatei U-Kasse und Direktzusagen)

Nr.	Feldname	Erläuterung
1	Nachname	
2	Vorname	
3	Versicherungsnummer	
4	Geburtstag	
5	Status	0 = Austritt / keine 5 Jahre 1 = Aktiv 2 = Austritt / mehr als 5 Jahre
6	Betrag Startgutschrift Wert Vorjahr	in EUR
7	Betrag Bausteine	in EUR
8	Betrag Entgeltumwandlung	in EUR
9	Betrag Altanspruch statisch	in EUR
10	Kürzungsbetrag VA	in EUR Kürzungsbetrag Versorgungsausgleich

3. Ausgleich Rentenkürzungen (U-Kasse)

Nr.	Feldname	Erläuterung
1	Personalnummer VE	
2	Vorname	
3	Name	
4	Geburtstag	
5	Datum Rentenbeginn	
6	Kostenstelle	1 = Rentner 2 = Witwe 3 = Waise 4 = Anspruch aus Versorgungsausgleich
7	Ausgleich Rentenkürzung	in EUR

4. Eheversorgungsausgleich (U-Kasse)

Nr.	Feldname	Erläuterung
1	Lfd. Nummer	
2	Vorname	des Anspruchsberechtigten
3	Name	des Anspruchsberechtigten
4	Geburtsdatum	des Anspruchsberechtigten
5	Datum Rentenbeginn	des Anspruchsberechtigten
6	Personalnummer VE	des Anspruchsberechtigten
7	Monatlicher Rentenbetrag	in EUR
8	Aktenzeichen	
9	Versicherter	Mitarbeiter ÜSTRA
10	Versicherungsnummer	
11	Datum Rentenbeginn	Mitarbeiter ÜSTRA
12	Personalnummer VE	Mitarbeiter ÜSTRA
13	Datum Ausgeschieden	Mitarbeiter ÜSTRA

5. Eheversorgungsausgleich (Direktzusagen)

Nr.	Feldname	Erläuterung
1	Lfd. Nummer	
2	Vorname	des Anspruchsberechtigten
3	Name	des Anspruchsberechtigten
4	Geburtsdatum	des Anspruchsberechtigten
5	Datum Rentenbeginn	des Anspruchsberechtigten
6	Personalnummer VE	des Anspruchsberechtigten
7	Monatlicher Rentenbetrag	in EUR
8	Aktenzeichen	
9	Versicherter	Mitarbeiter ÜSTRA
10	Versicherungsnummer	
11	Datum Rentenbeginn	Mitarbeiter ÜSTRA
12	Personalnummer VE	Mitarbeiter ÜSTRA
13	Datum Ausgeschieden	Mitarbeiter ÜSTRA

6. Ausgeschiedene Mitarbeiter mit Versorgungsanspruch (U-Kasse)

Nr.	Feldname	Erläuterung
1		Inaktives Feld
2	Vorname	
3	Name	
4	Geburtsdatum	
5	Datum Diensteintritt	
6	Datum Dienstaustritt	
7	Geschlecht	1 = männlich 2 = weiblich
8	jährlicher Rentenanspruch brutto	in EUR
9	Rentenversicherungsnummer	
10	Bemerkung	

7. Ausgeschiedene Mitarbeiter mit Versorgungsanspruch (Direktzusage)

Nr.	Feldname	Erläuterung
1		Inaktives Feld
2	Vorname	
3	Name	
4	Geburtsdatum	
5	Datum Diensteintritt	
6	Datum Dienstaustritt	
7	Geschlecht	1 = männlich 2 = weiblich
8	jährlicher Rentenanspruch brutto	in EUR
9	Rentenversicherungsnummer	
10	Bemerkung	

8. Zusammengefasste Fälle eigene Rente+Witwenrente (U-Kasse)

Nr.	Feldname	Erläuterung
1	Name	
2	Vorname	
3	Personalnummer VE	
4	Monatlicher Rentenbetrag eigene Rente	in EUR
5	Monatlicher Rentenbetrag Witwenrente	in EUR
6	Monatlicher Rentenbetrag Gesamt	in EUR

9. Zugänge (U-Kasse)

Nr.	Feldname	Erläuterung
1	Personalnummer VE	
2	Vorname	
3	Name	
4	Geburtsdatum	
5	Datum Renteneintritt	
6	Datum Rentenaustritt	
7	Geschlecht	

8	Kostenstelle	1 = Rentner 2 = Witwe 3 = Waise 4 = Anspruch aus Versorgungsausgleich
9	Bemerkung	

10. Abgänge (U-Kasse)

Nr.	Feldname	Erläuterung
1	Personalnummer VE	
2	Vorname	
3	Name	
4	Geburtsdatum	
5	Datum Renteneintritt	
6	Datum Rentenaustritt	
7	Geschlecht	
8	Kostenstelle	1 = Rentner 2 = Witwe 3 = Waise 4 = Anspruch aus Versorgungsausgleich
9	Bemerkung	

ERFASSUNGSSCHEMA

ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft
und **Versorgungseinrichtung der üstra e.V.**

zur Aufbereitung *von* Individualdaten
für versicherungsmathematische Berechnungen

Die in jedem Einzelfall erforderlichen Personendaten sind gemäß nachstehendem Schema als Textdatei nach den Verhältnissen zum Inventurstichtag (für den Vorstand zum Bilanzstichtag) in der beschriebenen Reihenfolge sowie unter Beachtung der jeweiligen Formatierung ohne Nachkommastellen und Geldbeträge ohne Währungseinheit per E-Mail zu versenden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den Datenaustausch elektronisch vorzunehmen. Die Länge eines Feldes kann, falls erforderlich, in Abstimmung mit dem Gutachter verändert werden, dann jedoch einheitlich für alle Datensätze.

Nr.	Feldname	Länge	Erläuterung
1	NMN [1]l	12	Identifikationsmerkmal (eindeutig, unveränderlich}, z.B. Personalnummer des Berech- tigten
2	NMA	12	Identifikationsmerkmal im Vorjahr Stimmt es mit NMN überein, kann NMA mit 000000000000 be- legt werden
3	Name'l	20	Name, Vorname des Berechtigten (linksbündig, ohne Umlaute und ohne scharfes S)
4	CGN	8	Geburtstag des Berechtigten 8-stellig in der Folge TTMMJJJJ, z.B. 4.5.1960 04051960
5	GS	1	Geschlecht des Berechtigten 1 männlich 2 weiblich

Nr.	Feldname	Länge	Erläuterung
6	BAN	1	Bestandsart des Berechtigten am Inventurstichtag bzw. Art des Versorgungsfalls 1 Anwartschaft (aktive Mitarbeiter) 2 unverfallbare Anwartschaft eines ausgeschiedenen Mitarbeiters 3 Anwartschaft eines Versorgungsausgleichsberechtigten 4 ausgeschiedener Mitarbeiter ohne Folgeanspruch (keine unverfallbare Anwartschaft) 5 Altersrente 6 Invalidenrente 7 Witwen-/Witwerrente 8 Waisenrente 9 Tod ohne Folgeanspruch
7	BAA'l	1	Bestandsart des Vorjahres (BAN des letztjährigen Inventurstichtags): Verschlüsselung wie für BAN, außerdem: O: im Vorjahr nicht im Bestand
8	SM	1	Merkmal für Schwerbehinderung / Altersteilzeit 0 Nichtschwerbehinderter ohne Altersteilzeit 1 Schwerbehinderter ohne Altersteilzeit 5 Nichtschwerbehinderter mit Altersteilzeitvereinbarung mit Vertragsdatum ab dem 1.1.2007 6 Schwerbehinderter mit Altersteilzeitvereinbarung mit Vertragsdatum ab dem 1.1.2007 7 Nichtschwerbehinderter mit Altersteilzeitvereinbarung mit Vertragsdatum vor dem 1.1.2007 8 Schwerbehinderter mit Altersteilzeitvereinbarung mit Vertragsdatum vor dem 1.1.2007 Schwerbehinderung bedeutet hier Schwerbehinderung mit einem Grad von mindestens 50 %
9	Bs·,	12	Sozialversicherungsnummer

Nr.	Feldname	Länge	Erläuterung
10	BM	2	Zusagekennzeichen / Beschäftigungsmerkmal
			04 gemäß Tarifvertrag (Unterstützungskasse) 05 gemäß Tarifvertrag (Direktzusage) (Eintritt ab 2002) 1O Einzelzusage Vorstand 11 Zusage für leitende Angestellte 20 Richtlinienrentner
11	CE[21]	8	letztes Eintrittsdatum in das Unternehmen
			aktive Mitarbeiter (BAN=1) und unverfallbar Ausgeschiedene (BAN=2) zur Formatierung vgl. CGN
12	CP	8	vertraglich vereinbartes Pensionierungsdatum
			(bei Vorruhestandsvereinbarungen etc., nicht jedoch bei Altersteilzeitvereinbarungen)
13	TZJ	4	aktueller Teilzeitgrad am Inventurstichtag in Zehntausendsteln
			aktive Mitarbeiter (BAN = 1) beispielsweise ist bei 75 %-Beschäftigung TZJ = 7500 anzusetzen; bei Vollzeitbeschäftigung ist O einzutragen
14	TZA	4	Gesamtbeschäftigungsquotient aktive Mitarbeiter (BAN = 1) über die gesamte berücksichtigungsfähige Beschäftigungszeit bis zum letztjährigen Inventurstichtag gemittelter Teilzeitgrad in Zehntausendsteln Wurden beispielsweise bis zum Inventurstichtag 5 Jahre Vollzeitbeschäftigung und 5 Jahre 50 %-Beschäftigung abgeleistet, so gilt: TZA = 7500

Nr.	Feldname	Länge	Erläuterung
15	G03	9	aktive Mitarbeiter /BAN = 1} jährliches, am Inventurstichtag maßgebliches versorgungsfähi- ges Einkommen einschließlich aller versorgungsfähigen Zulagen (z.B. Weihnachtssonderzahlung) auf Endstufe in Cent unverfallbar Ausgeschiedene (BAN = 2)
			Höhe der jährlichen unverfallbaren Anwartschaft in Cent Rentner /BAN = 5, 6, 7 oder 8} jährliche Betriebsrente gegebenenfalls inklusive Ausgleichszah- lungen für die Rentenminderung wegen vorzeitiger Inanspruch- nahme der gesetzlichen und betrieblichen Rente in Cent
16	G1	9	aktive Mitarbeiter (BAN = 1} jährliches, am Inventurstichtag maßgebliches sozialversiche- rungspflichtiges Einkommen in Cent, entsprechend GO
17	G2	9	aktive Mitarbeiter (BAN = 1) aktuelles versorgungsfähiges Jahreseinkommen im abgelaufe- nen Wirtschaftsjahr einschließlich aller versorgungsfähigen Zu- lagen (z.B. Weihnachtssonderzahlung) und versorgungsfähigen Einmaizahlungen in Cent wie GO, aber ohne Berücksichtigung feststehender Änderungen und nicht auf Endstufe
18	G3	9	Ausgleich bei Rentenminderung Angabe für Rentner (BAN = 5, 6, 7 oder 8) wegen einer Vorruhestands- oder Altersteilzeitvereinbarung ent- standene jährliche Ausgleichszahlungen für die Rentenminde- rung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der gesetzlichen und betrieblichen Rente in Cent
			Beginn der versorgungsfähigen Dienstzeit

19	**CV**	**8**	Angabe für aktive Mitarbeiter (BAN = 1) zur Formatierung vgl. CGN ggf. unter Berücksichtigung von Fehlzeiten und anerkannten Vordienstzeiten
20	**VAB**	**9**	wegen Versorgungsausgleichs begründetes jährliches Anrecht
			Angabe für Ausgleichsberechtigten (BAN = 3) in Cent
21	**VAP**	**9**	jährlicher Kürzungsbetrag wegen Versorgungsausgleichs
			beim Ausgleichsverpflichteten in Cent Angabe nur für Anwärter (BAN = 1 oder 2) erforderlich

Nr.	Feldname	Länge	Erläuterung
22	CA	8	Austrittsdatum oder Datum des Rentenbeginns Angabe für unverfallbar Ausgeschiedene (BAN = 2) bzw. Rent- ner (BAN = 5, 6, 7 oder 8)
23	RVP	9	Besitzstand zum Neuordnungsstichtag 1.1.2002 einschließlich zwischenzeitlich stattgefundener Dynamisierun- gen jährlicher Betrag in Cent (BM<10)
24	RPKA	9	jährliche Bausteinrente aus der Summe der Rentenbausteine bis zum Vorjahresstichtag (ohne RVP) in Cent
25	VUE	7	Vermögensübertrag wegen Arbeitgeberwechsels in vollen Euro
26	NMNB	12	Identifikationsmerkmal (vgl. NMN) des Versorgungsausgleichs- berechtigten im Datensatz des Versorgungsausgleichsverpflich- teten
27	NMNP	12	Identifikationsmerkmal (vgl. NMN) des Versorgungsausgleichs- verpflichteten im Datensatz des Versorgungsausgleichsberech- tigten

Entgeltumwandlung[4]

28	BANE	1	Bestandsart (Entgeltumwandlung) des Versorgungsberechtigten am Inventurstichtag (wie BAN, aber auf die Entgeltumwandlungszusage bezogen)
29	BAAE'l	1	Bestandsart (Entgeltumwandlung) des Vorjahres (wie BAA, aber auf die Entgeltumwandlungszusage bezogen)
30	cz	8	Datum der ersten Entgeltumwandlungszusage Angabe für aktive Mitarbeiter (BANE= 1) zur Formatierung vgl. CGN
31	CBEO	8	Datum der ersten Entgeltumwandlung Angabe für aktive Mitarbeiter (BANE = 1) zur Formatierung vgl. CGN

32	**CBE1**	**8**	Datum der neuesten Entgeltumwandlung die zum Stichtag noch nicht beendet ist Angabe für aktive Mitarbeiter (BANE= 1) zur Formatierung vgl. CGN

Nr.	Feldname	Länge	Erläuterung
33	CENO	8	Datum der Beendigung der letzten beendeten Entgeltumwand-
			lung
			mit Beendigung bis einschließlich dem Ende des Kalenderjahrs des Bilanzstichtags
			Angabe für aktive Mitarbeiter (BANE = 1)
			zur Formatierung vgl. CGN
34	CEN1	8	Datum der Beendigung der neuesten Entgeltumwandlung
			die bis zum Ende des Kalenderjahrs des Bilanzstichtags (ein- schließlich) noch nicht beendet ist
			Angabe für aktive Mitarbeiter (BANE = 1)
			zur Formatierung vgl. CGN
35	GDC	9	jährlicher Versorgungsaufwand gemäß Vergütungsvereinbarung
			in Cent für das (volle) Kalenderjahr des Bilanzstichtags
			Angabe für aktive Mitarbeiter (BANE = 1)
			(Bemessungsgrundlage des aktuell aufgebauten Rentenbau- steins)
36	GDC1	8	vereinbarter jährlicher Versorgungsaufwand für das/die dem
			Bilanzstichtag folgende(n) Kalenderjahr(e) in Cent
			Angabe für aktive Mitarbeiter (BANE = 1)
			(Bemessungsgrundlage der nächsten Rentenbausteine)
37	RBE	9	jährliche Bausteinrente aus der Summe der Rentenbausteine
			aus Entgeltumwandlung bis zum Vorjahresstichtag in Cent
38	RBAUS	9	unverfallbare Anwartschaft aus Entgeltumwandlung
			Angabe für unverfallbar Ausgeschiedene (BANE = 2)
			jährliche unverfallbare Anwartschaft aus Entgeltumwandlung in Cent
39	RBR	9	Jahresrente aus Entgeltumwandlung in Cent
			Angabe für Rentner (BANE= 5, 6, 7 oder 8)

40	**VABE**	**9**	wegen Versorgungsausgleichs aus Entgeltumwandlung begründetes jährliches Anrecht Angabe für Ausgleichsberechtigten (BANE = 3) (in Cent)

Nr.	Feldname	Länge	Erläuterung
41	VAPE	9	jährlicher Kürzungsbetrag in der Versorgungsanwartschaft aus Entgeltumwandlung wegen Versorgungsausgleichs beim Ausgleichsverpflichteten in Cent Angabe nur für Anwärter (BANE = 1 oder 2) erforderlich
42	HL	1	Merkmal für Abwahl der Anwartschaft auf Hinterbliebenenleis- tungen 0 Anwartschaft auf Hinterbliebenenleistungen 1 Abwahl der Anwartschaft auf Hinterbliebenenleistungen (nur für Rentner)

Weitere Verpflichtungen

43	PKJU	1	Kennzeichen für Personenkreis Jubiläumsverr;!flichtungen 1 Jubiläumsverpflichtungen bestehen 0 Jubiläumsverpflichtungen bestehen nicht
44	CJU	8	Zeit12unkt, ab wann die Zeit für Jubiläumsver12flichtungen zählt mitzuberücksichtigende Zeiten wie z.B. gegebenenfalls Bun- deswehr miteingerechnet; nur für Personen mit PKJU=1 zur Formatierung vgl. CGN
45	PKVR	1	Kennzeichen für Personenkreis Vorruhestandsregelung Vorruhestandsregelung mit Verpflichtung zum Ausgleich von Rentenminderungen aufgrund von Abschlägen 1 besteht 0 besteht nicht

Altersteilzeit

46	PKATZ	1	Kennzeichen für Personenkreis Altersteilzeitregelung Altersteilzeitregelung wurde 0 nicht abgeschlossen 1 im Blockmodell abgeschlossen 2 im Teilzeitmodell abgeschlossen

47	**ATZA[5])**	**9**	Höhe der Aufstockungsleistung auf Gehalt und Sozialversicherungsbeiträge, jährlich in Cent

Nr.	Feldname	Länge	Erläuterung
48	**CAATZ**	**8**	Datum des Beginns der Altersteilzeit
			zur Formatierung vgl. CGN
49	**CBATZ**	**8**	Datum des Beginns der FreistellungsQhase (Blockmodell)
			zur Formatierung vgl. CGN
50	**CCATZ**	**8**	Datum des Endes der Altersteilzeit (- Rentenbeginn)
			zur Formatierung vgl. CGN
51	**STKL**	**1**	aktuelle Steuerklasse Angabe nur für Aktive mit Altersteilzeitvereinbarung erforderlich 1 Steuerklasse 1, II, IV, V, VI 3 sonst

ANLAGE Blatt 1 zum Erfassungsschema
vom 06.08.2018

Anmerkungen

*) Datenfeld optional

1) Falls NMN sich ändert (z.B. bei Rentenbeginn oder neuen Hinterbliebenen), muss das Identifikationsmerkmal des Vorjahres im Jahr der Änderung ebenfalls mitgeteilt werden (vgl. Feld NMA).

Bei Mitarbeitern, die sowohl eine Witwen-/Witwerrente als auch eine Alters- oder Inva- lidenrente beziehen, sind zwei Datensätze anzulegen, einer mit den Angaben für die Witwen-/Witwerrente und einer mit den Angaben für die Rente aus eigener Anwart- schaft.

2) Bei der Angabe von CE müssen grundsätzlich Vordienstzeiten bei der üstra AG be- rücksichtigt werden, d.h. CE ist gegebenenfalls um die Vordienstzeiten vorzuverlegen (bei Wiedereintritt ab dem 1. Januar 1998 nur, falls die Anrechnung der Vordienstzei- ten vertraglich vereinbart ist und noch keine unverfallbare Anwartschaft aus dem frühe- ren Arbeitsverhältnis begründet worden ist). Die Vordienstzeiten werden hier nicht be- rücksichtigt, falls bei der Anrechnung dieser Zeiten von anderen Unternehmen Vermö- genswerte übertragen wurden (sogenannter Vermögensübertrag, vgl. Feld VUE).

Auch durch gesetzliche Vorschriften anzurechnende Vordienstzeiten müssen durch Vorverlegung von CE berücksichtigt werden.

3) Bei Kurz- oder Teilzeitarbeit ist auf das bei Vollzeitbeschäftigung maßgebliche Ein- kommen abzustellen, ebenso bei Altersteilzeit. Falls eine Meldung der Endstufen nicht möglich ist, könnte alternativ auch die Tarifgruppe gemeldet werden.

Bereits feststehende Änderungen des Gehalts bzw. der Rente, z.B. wegen feststehen- der Tarifsteigerungen (nicht aber aufgrund von festgelegter einprozentiger Rentenan- passungen), sind bereits einzubeziehen, sofern die steuerrechtlichen Voraussetzungen (v.a. Schriftform) vorliegen.

4) Zur Bedeutung der einzelnen Felder vgl. die untenstehenden Beispiele.

5) Unter Berücksichtigung jährlicher Einmaizahlungen.

Datenfelder, die auf den betreffenden Versorgungsberechtigten nicht anwendbar sind, sind mit einer der Länge des Feldes entsprechenden Anzahl von Nullen oder Leerzeichen aufzufüllen (z.B. Felder zur Entgeltumwandlung bei Personen, die keine Entgeltumwandlung vereinbart haben). Soweit die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft von Ausgeschiedenen noch nicht berechnet ist, sind die Gehaltsdaten, CE, CV, TZJ, TZA, BZA, RBA etc. wie für Aktive erfor- derlich.

ANLAGE Blatt 2 zum Erfassungsschema
vom 06.08.2018

Beispiele für die Verwendung der Datenfelder zur Entgeltumwandlung:

1. Fall:

Zusage zur Entgeltumwandlung am 10. Juni 201

0 für den Zeitraum 1. Januar 2011 bis
31. Dezember 2015 mit einem jährlichen Versorgungsaufwand in Höhe von 300 Euro.

Datenmeldu
ngen
zum
31.12.20
10:
CBE0 = 01012011, CBE1 = 01012011, CEN0 = 00000000, CEN1 = 31122015,
GDC = 000000000, GDC1 = 000030000, RBE = 000000000, CZ = 10062010

- 31.12.2011:
CBE0 = 01012011, CBE1 = 01012011, CEN0 = 00000000, CEN1 = 31122015,
GDC = 000030000, GDC1 = 000030000, RBE = 000000000, CZ = 10062010

31.12.2012:
CBE0 = 01012011, CBE1 = 01012011, CEN0 = 00000000, CEN1 = 31122015,
GDC = 000300000, GDC1 = 000030000, RBE = 000007560, CZ = 10062010
(RBE = 300 Euro · 0,252 bei angenommenem Alter 40)

2. Fall:

Zusage zur Entgeltumwandlung am 1. März 2011 für den Zeitraum 1. April 2011 bis
31. Dezember 2015 mit einem jährlichen Versorgungsaufwand in Höhe von
300 Euro (bei mo- natlicher Umwandlung eines zwölftel Jahresbetrags).

Datenmeldungen zum
- 31.12.2010:
keine Meldung, da zum Bilanzstichtag noch keine Zusage vorliegt

- 31.12.2011:
CBE0 = 01042011, CBE1 = 01042011, CEN0 = 00000000, CEN1 = 31122015,
GDC = 000030000, GDC1 = 000030000, RBE = 000000000, CZ = 01032011

Am 1. Mai 2012 wird die Zusage geändert: für die Zeit ab 1. Juli 2012 steigt der jährliche
Ver- sorgungsaufwand auf 600 Euro

- 31.12.2012:

CBE0 = 01042011, CBE1 = 01042011, CEN0 = 00000000, CEN1 = 31122015,
GDC = 000045000, GDC1 = 000060000, RBE = 000005670, CZ = 01032011
(RBE = 300 Euro· 0,252 · 9/12 für 9 Monate Entgeltumwandlung bei angenommenem Alter 40)

ANLAGE Blatt 3 zum Erfassungsschema
vom 06.08.2018

3. Fall:

Zusage zur Entgeltumwandlung am 1. März 2008 für den Zeitraum 1. Januar 2009 bis 31. De- zember 2010 mit einem jährlichen Versorgungsaufwand in Höhe von 600 Euro. Anschluss- vereinbarung zur Entgeltumwandlung vom 15. Oktober 2010 für den Zeitraum 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2012 mit einem jährlichen Versorgungsaufwand in Höhe von 1.200 Euro.

Datenmeldungen zum

- 31.12.2010:

CBE0 = 01012009, CBE1 = 01012011, CEN0 = 31122010, CEN1 = 31122012, GDC =000060000, GDC1 =000120000, RBE =000015120, CZ = 01032008
(RBE = 600 Euro · 0,252)

- 31.12.2011:

CBE0 = 01012009, CBE1 = 01012011, CEN0 = 31122010, CEN1 = 31122012, GDC =000120000, GDC1 = 000120000, RBE =000043920, CZ =01032008
(RBE = 151,20 Euro+ 1.200 · 0,24 bei angenommenen Alter 41 im Jahr 2010)

Preisblatt (WICHTIG: Bitte Preise im Vergabeportal eintragen)

Die folgende Tabelle ist zwingend vom Bieter auszufüllen.
Hinweis zum Ausfüllen: Alle abgefragten Preise müssen angegeben werden, damit das Angebot bewertet werden kann. Änderungen oder Ergänzungen am Preisblatt sind nicht zulässig. Beides führt zum Ausschluss des Angebotes.
Die Preise sind inklusive sämtlicher Nebenkosten, wie z. B. Reise- und Übernachtungskosten sowie Spesen zu kalkulieren.

Pos.	Preis pro Jahr	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
1.	1. Jahr - Erstellung von versicherungs-mathematischen Gutachten für die mittelbaren und unmittelbaren Versorgungszusagen und Freifahrten		€	€
1.1.	Eheversorgungsausgleichsansprüche*	15	€	€
2.	2. Jahr - Erstellung von versicherungs-mathematischen Gutachten für die mittelbaren und unmittelbaren Versorgungszusagen und Freifahrten		€	€
2.1.	Eheversorgungsausgleichsansprüche*	15	€	€
3.	3. Jahr- Erstellung von versicherungs-mathematischen Gutachten für die mittelbaren und unmittelbaren Versorgungszusagen und Freifahrten		€	€
3.1.	Eheversorgungsausgleichsansprüche*	15	€	€
4.	4. Jahr- Erstellung von versicherungs-mathematischen Gutachten für die mittelbaren und unmittelbaren Versorgungszusagen und Freifahrten		€	€
4.1.	Eheversorgungsausgleichsansprüche*	15	€	€
5.	5. Jahr- Erstellung von versicherungs-mathematischen Gutachten für die mittelbaren und unmittelbaren Versorgungszusagen und Freifahrten		€	€
5.1.	Eheversorgungsausgleichsansprüche*	15	€	€
6.	6. Jahr- Erstellung von versicherungs-mathematischen Gutachten für die mittelbaren und unmittelbaren Versorgungszusagen und Freifahrten		€	€
6.1.	Eheversorgungsausgleichsansprüche*	15	€	€
7.	7. Jahr- Erstellung von versicherungs-mathematischen Gutachten für die		€	€

Pos.	Preis pro Jahr	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
	mittelbaren und unmittelbaren Versorgungszusagen und Freifahrten			
7.1.	Eheversorgungsausgleichsansprüche*	15	€	€
8.	8. Jahr- Erstellung von versicherungs-mathematischen Gutachten für die mittelbaren und unmittelbaren Versorgungszusagen und Freifahrten		€	€
8.1.	Eheversorgungsausgleichsansprüche*	15	€	€
9.	Optional: 1. Prognoserechnung für die mittelbaren und unmittelbaren Versorgungszusagen (vrsl. nach dem ersten Jahr)		€	€
10.	Optional: 2. Prognoserechnung für die mittelbaren und unmittelbaren Versorgungszusagen (vrsl. nach dem fünften Jahr)		€	€
11.			**Gesamtpreis netto**	**€**
12.			Rabatt von _____%	€
13.			zzgl. gesetzlich geltende MwSt 19 %	€
14.			**Gesamtpreis brutto**	**€**

Vereinbarung

über die Verarbeitung im Auftrag

gemäß Art. 28 DSGVO[1]

(im Folgenden Auftragsverarbeitungsvertrag)

zwischen

ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft

Am Hohen Ufer 6

30159 Hannover

(im Folgenden der Auftraggeber)

und

[Firma und Adresse des Auftragnehmers einfügen]

(im Folgenden Auftragnehmer, gemeinsam mit dem Auftraggeber die Parteien)

Vorbemerkung

(1) Die Parteien haben am [Vertragsdatum einfügen] einen Vertrag über die Erstellung von versicherungsmathematischen Gutachten geschlossen (im Folgenden der Service-Vertrag).

(2) Im Rahmen der Durchführung des Service-Vertrags wird der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeiten.

(3) Dieses vorausgeschickt, einigen sich die Parteien wie folgt:

1. Gegenstand

(1) Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag konkretisiert die Rechte und Pflichten der Parteien, die sich aus der Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer bei der Durchführung des Service-Vertrages ergeben.

[1] **Sämtliche in diesem Auftragsverarbeitungsvertrag verwendeten Begriffe haben die in der DSGVO definierte Bedeutung.**

(2) Erfasst von diesem Auftragsverarbeitungsvertrag sind sämtliche personenbezogenen Daten des Auftraggebers, auf die der Auftragnehmer bei der Durchführung des Service-Vertrages Zugriff hat. Dies gilt unabhängig davon, ob dem Auftragnehmer diese personenbezogenen Daten von dem Auftraggeber übermittelt werden, er sie selbständig generiert oder diese auf anderem Wege, z.B. von den betroffenen Personen selbst, erhält. Dies gilt weiter unabhängig davon, ob es sich bei den betroffenen Personen um Mitarbeiter des Auftraggebers, Kunden des Auftraggebers oder sonstiger Personen handelt. Die Regelungen dieses Auftragsverarbeitungsvertrag gelten entsprechend auch für alle nicht-personenbezogenen Daten des Auftraggebers, auf die der Auftragnehmer bei der Durchführung des Service-Vertrages Zugriff hat.

2. Grundsätze der Verarbeitung

(1) Der Auftragnehmer garantiert, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen in der Weise durchzuführen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet. Die Einzelheiten ergeben sich aus Ziff. 8 dieses Auftragsverarbeitungsvertrages.

(2) Die Verarbeitung durch den Auftragnehmer und ggfs. der weiteren von ihm beauftragten Unterbeauftragten findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn darüber hinaus die besonderen Voraussetzungen von Kapitel V der DSGVO erfüllt sind.

3. Unterbeauftragung

(1) Der Auftragnehmer nimmt keinen weiteren Auftragnehmer (Unterbeauftragter) ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers in Anspruch.

(2) Eine vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers ist auch erforderlich, wenn der Auftragnehmer eine Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Unterbeauftragten beabsichtigt.

(3) Nimmt der Auftragnehmer die Dienste eines Unterbeauftragten in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Auftraggebers auszuführen, so werden dem Unterbeauftragten im Wege eines Vertrages (oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats) dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in diesem Auftragsverarbeitungsvertrag festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantie dafür geboten werden muss, dass die geeigneten technischen und organisatorischen

Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt.

(4) Insbesondere sind bei der Unterbeauftragung dem Auftraggeber Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieses Auftragsverarbeitungsvertrages und der Vorgaben der DSGVO beim Unterauftragnehmer einzuräumen. Dies umfasst auch das Recht des Auftraggebers, vom Auftragnehmer auf schriftliche Anforderung Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen im Unterauftragsverhältnis durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen zu erhalten. Ungeachtet eines etwaigen Auskunftsverlangens des Auftraggebers hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber etwaige Unterauftragsverträge vor deren Abschluss unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

(5) Kommt der Unterbeauftragte seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Unterbeauftragten wie für eigenes Handeln. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Pflichten des Unterbeauftragten regelmäßig zu überprüfen.

(6) Als Unterbeauftragung im Sinne dieser Regelung sind auch solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Prüfer oder die Entsorgung von Datenträgern.

(7) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 DSGVO oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 DSGVO durch den Unterbeauftragten kann nur dann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Gewährleistung im Sinne von Ziff. 3 Abs. 2 dieses Auftragsverarbeitungsvertrages nachzuweisen, wenn der Auftraggeber dem vorab schriftlich zugestimmt hat.

4. Umfang und der Zweck der Verarbeitung

In Anlage 1 zu diesem Auftragsverarbeitungsvertrag sind folgende Angaben aufgeführt, die als Maßgabe für die Verarbeitung vom Auftragnehmer zu beachten sind:

- die Kategorien betroffener Personen,
- die Arten personenbezogener Daten
- sowie der Umfang und der Zweck der Verarbeitung.

Soweit vom Auftragnehmer Daten mit Namensbezug verarbeitet werden, erfolgt dies auf Veranlassung des Auftraggebers.

5. Weisungsrecht des Auftraggebers

(1) Die personenbezogenen Daten werden nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – verarbeitet, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung schriftlich mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

(2) Der Auftraggeber behält sich ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten vor, das er durch Einzelweisungen konkretisieren kann.

(3) Der Auftragnehmer dokumentiert die Weisungen des Auftraggebers. Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen.

(4) Der Auftragnehmer verwendet die von diesem Auftragsverarbeitungsvertrag erfassten personenbezogenen Daten für keine anderen Zwecke als die Durchführung des Auftrags. Der Auftragnehmer ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

6. Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftragnehmer erkennt an, dass der Auftraggeber jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen unter diesem Auftragsverarbeitungsvertrag zu kontrollieren. Kontrollen können in der Regel einmal jährlich, bei begründetem Anlass jederzeit erfolgen.

(2) Der Auftraggeber kann sich insbesondere nach rechtzeitiger Anmeldung innerhalb einer angemessenen Frist unter Wahrung der gegenseitigen betrieblichen Interessen zu Prüfzwecken in den Betriebsstätten des Auftragnehmers zu den üblichen Geschäftszeiten von der Angemessenheit der von dem Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der Einhaltung der sonstigen Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen unter diesem Auftragsverarbeitungsvertrag überzeugen. Der Auftragnehmer gewährt dem

Auftraggeber oder einem von diesem beauftragten Dritten die in diesem Umfang erforderlichen Zutritts-, Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung unverzüglich sämtliche Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind. Hierzu kann der Auftragnehmer auch aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit vorlegen.

7. Verpflichtung auf die Vertraulichkeit und das Datengeheimnis

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten unter diesem Auftrag befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und sich zudem auf das Datengeheimnis verpflichtet haben.

8. Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Auftragnehmer geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

(2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.

(3) Die von dem Auftragnehmer mindestens zu ergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen ergeben sich aus Anlage 2 zu diesem Auftragsverarbeitungsvertrag. Jede Änderung dieser Maßnahmen bedarf einer Mitteilung an den Auftraggeber.

(4) Die Parteien sind sich einig, dass die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 DSGVO oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 DSGVO als Faktor herangezogen werden kann, um die Erfüllung der in dieser Ziff. 8 dieses Auftragsverarbeitungsvertrages genannten Anforderungen nachzuweisen.

(5) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass ihm unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Auftraggebers verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

9. Informationspflichten des Auftragnehmers

(1) Sollten die von diesem Auftrag erfassten personenbezogenen Daten beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang involvierten Dritten unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als Verantwortlichem liegen.

(2) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes von diesem Auftrag erfasster personenbezogener Daten bekannt werden. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.

(3) Diese Mitteilungspflicht des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber gilt auch bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf sonstige Verletzungen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder anderen Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers.

(4) Die Mitteilung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an den Auftraggeber enthält zumindest folgende Information:

a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;

b) den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;

c) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;

d) eine Beschreibung der von dem Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

(5) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörden informieren. Dies gilt auch, soweit eine andere Behörde oder staatliche Einrichtung beim Auftragnehmer ermittelt.

10. Pflichten zur Unterstützung des Verantwortlichen

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, angesichts der Art der Verarbeitung den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei zu unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person (Betroffenenrechte) nachzukommen.

(2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn Betroffene ihre Betroffenenrechte gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen und dieses Ersuchen an den Auftraggeber weiterleiten.

(3) Soweit eine Vornahme von Handlungen, die der Erfüllung der Betroffenenrechte dienen, durch den Auftragnehmer in Frage kommt, hat der Auftragnehmer nur nach Weisung des Auftraggebers zu handeln.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung, Meldungs- und Benachrichtigungspflichten, Datenschutz-Folgenabschätzung) zu unterstützen.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Artikel 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung zu stellen und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Auftraggeber oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, zu ermöglichen und dazu beizutragen.

(6) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen diese Verordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

11. Datenschutzfreundliche Voreinstellungen

(1) Entsprechend der Pflicht des Auftraggebers nach Art. 25 Abs. 2 DSGVO trifft der Auftragnehmer geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Solche Maßnahmen müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten durch Voreinstellungen nicht ohne Eingreifen der Person einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.

(2) Ein genehmigtes Zertifizierungsverfahren gemäß Artikel 42 DSGVO kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der in Ziff. 11 Abs. 1 dieses Auftragsverarbeitungsvertrages genannten Anforderungen nachzuweisen.

12. Vertraulichkeit

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftraggebers geheim zu halten und in keinem Fall Dritten zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Vertraulichkeitsregelungen des Service-Vertrages bleiben unberührt.

13. Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer und gegebenenfalls deren Vertreter arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

14. Laufzeit

(1) Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und gilt für die Laufzeit des Service-Vertrages.

(2) Die – auch vorzeitige – Beendigung des Service-Vertrages, egal aus welchem Grund, führt zur entsprechenden vorzeitigen Beendigung dieses Auftragsverarbeitungsvertrages.

15. Löschpflicht und Rückgabepflicht nach Beendigung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung dieses Auftragsverarbeitungsvertrages – alle personenbezogenen Daten und sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte

Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach Wahl des Auftraggebers entweder datenschutzgerecht zu löschen oder zurückzugeben, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(2) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

(3) Nicht mehr benötigte Unterlagen und Dateien dürfen erst nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber gelöscht werden.

(4) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht im Hinblick auf die Pflichten zur Löschung oder Rückgabe geltend zu machen.

16. Datenschutzbeauftragter

(1) Der Auftragnehmer hat einen Datenschutzbeauftragten unter Beachtung der Art. 37 bis 39 DSGVO schriftlich zu benennen, es sei denn, eine Benennung ist nach den Regelungen der DSGVO bzw. des BDSG entbehrlich.

(2) Die jeweils aktuellen Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind auf der Homepage der Website des Auftragnehmers leicht zugänglich hinterlegt gem. Art. 37 Abs. 7 DSGVO und dem Auftraggeber gesondert mitzuteilen, es sei denn, eine Benennung ist nach den Regelungen der DSGVO bzw. des BDSG entbehrlich.

17. Haftung

(1) Die Haftungsregelungen des Service-Vertrages gelten für diesen Auftragsverarbeitungsvertrag nicht. Die Haftung des Auftragnehmers unter diesem Auftragsverarbeitungsvertrag richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nicht abweichend bestimmt.

(2) Sofern Dritte in Fällen der Verletzung einer in diesem Auftragsverarbeitungsvertrag festgelegten oder in Bezug genommenen Verpflichtung oder Garantie durch den Auftragnehmer Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend machen (vgl. Art. 82 DS-GVO), stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen sowie den hiermit verbundenen angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung auf erstes Anfordern frei. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer in diesen Fällen unverzüglich über die

Geltendmachung von Ansprüchen informieren und ihm im gesetzlich zulässigen Umfang Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs einräumen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer in angemessener Weise (insbesondere durch die Bereitstellung von Informationen und Unterlagen) bei der Abwehr des Anspruchs unterstützen.

(3) Für jede Verletzung einer Garantie oder Verpflichtung aus diesem Vertrag ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber pro Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000,00 zu bezahlen. Im Falle einer andauernden Verletzung gilt jeder Zeitraum von sieben (7) Kalendertagen als jeweils eigenständiger Verstoß. Die Gesamtsumme der Vertragsstrafen pro Kalenderjahr ist auf EUR 250.000,00 begrenzt. Die Vertragsstrafe wird auf eventuell vereinbarte Haftungshöchstgrenzen nicht angerechnet. Die Geltendmachung von Vertragsstrafen lässt Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz (unabhängig von ihrer rechtlichen Grundlage) unberührt.

18. Schlussbestimmungen

(1) Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag ist integraler Bestandteil des Service-Vertrages. Bei Abweichungen zwischen den Regelungen des Service-Vertrages und diesem Auftragsverarbeitungsvertrages gehen die Regelungen dieses Auftragsverarbeitungsvertrages vor.

(2) Es gelten die Schlussbestimmungen des Service-Vertrages entsprechend.

Für den Auftragnehmer:	Für den Auftraggeber:
_____	_____
Unterschrift	Unterschrift
_____	_____
Name in Druckbuchstaben	Name in Druckbuchstaben
_____	_____
Titel	Titel
_____	_____
Datum	Datum

Anlage 1

Kategorien betroffener Personen, Arten personenbezogener Daten, Umfang und Zweck der Verarbeitung

1. Kategorien betroffener Personen

Beschäftigte und ehemals Beschäftigte, die sich im Altersruhestand befinden. Für diese Personengruppen bestehen Verpflichtungen aus Pensionsansprüchen ggü. der ÜSTRA AG.

2. Arten personenbezogener Daten

siehe Datenblatt für die Datenbereitstellung durch die Versorgungseinrichtung der ÜSTRA e.V. und dem ERFASSUNGSSCHEMA der ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft und Versorgungseinrichtung der ÜSTRA e.V. zur Aufbereitung von Individualdaten für versicherungsmathematische Berechnungen

3. Umfang der Verarbeitung

Die unter Punkt 2 genannten Daten werden erhoben, erfasst, organisiert, geordnet und gespeichert.

4. Zweck der Verarbeitung

Der Zweck der Verarbeitung ergibt sich aus den Ausführungen nach §1 der Vereinbarung zur Erstellung von versicherungsmathematischen Gutachten für die mittelbaren und unmittelbaren Versorgungszusagen und Einzelfallberechnungen im Rahmen der Pensionsverpflichtungen, insbesondere für die Ermittlung von Eheversorgungsausgleichsansprüchen

Vereinbarung

zwischen

der ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft,
vertreten durch den Vorstand,
Am Hohen Ufer 6, 30159 Hannover,

- nachstehend „ÜSTRA“ genannt -

und

[Auftragnehmer]

- nachstehend „Auftragnehmer“ genannt -

Präambel

Die ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft (nachfolgend ÜSTRA genannt) betreibt den öffentlichen Personennahverkehr mit Bussen und Stadtbahnen in der Landeshauptstadt Hannover und im Bereich der Region Hannover.
Mit rund 163 Millionen Fahrgästen im Jahr ist sie eines der größten deutschen Nahverkehrsunternehmen und der leistungsstärkste Dienstleister für Nahverkehr in Niedersachsen. Dabei betreibt die ÜSTRA derzeit ca. 351 Bahnen und 157 Busse und beschäftigt rund 2.600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die ÜSTRA gewährt ihren Mitarbeitenden eine betriebliche Altersversorgung. Grundlage hierfür ist der Tarifvertrag über die Altersversorgung der Betriebsangehörigen der ÜSTRA vom 21.11.2002 in der Fassung vom 01.09.2009. Dabei erfolgt die Zusage zum einen als Direktzusage (unmittelbare Versorgungszusage) und zum anderen sind aktive und ehemalige Mitarbeitende Begünstigte der Versorgungseinrichtung der ÜSTRA e.V., die als Unterstützungskasse die in der Versorgungsordnung vorgesehenen Leistungen unter Ausschluss eines Rechtsanspruchs gewährt (mittelbare Versorgungszusage).

Für ihren Jahresabschluss benötigt die ÜSTRA gemäß Handelsgesetzbuch Gutachten über den versicherungsmathematisch erforderlichen handelsbilanziellen Erfüllungsbeitrag ihrer mittelbaren und unmittelbaren Versorgungsverpflichtungen sowie die für diese Verpflichtungen steuergesetzlich zulässigen Rückstellungen zum jeweiligen Bilanzstichtag. Weiterhin müssen Kurztestate aus den versicherungsmathematischen Gutachten über die Beitragsbemessungsgrundlage gemäß Betriebsrentengesetz für die laufenden Versorgungsleistungen und gesetzlich unverfallbaren Versorgungsanwartschaften zwecks Meldung zur gesetzlichen Insolvenzsicherung an die PSVaG erstellt werden.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Erstellung entsprechender dem vorgenannten Zweck dienender versicherungsmathematischer Gutachten durch den Auftragnehmer. Der [Auftragnehmer] verfügt in diesem Bereich über eine dementsprechende wissenschaftliche Expertise und kann seine bisherige derartige Tätigkeit mit der Vorlage entsprechender Referenzen belegen.

Bei Leistungserbringung stellt der Auftragnehmer die Kontinuität der Ergebnisse bisheriger Gutachten hinsichtlich der Datenkonsistenz und Datenqualität sicher. Diese Kontinuität ist essenziell für die Zweckbestimmung dieser Vereinbarung.

§ 1
Vertragsgegenstand

1. Die ÜSTRA beauftragt den Auftragnehmer mit der Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten zur Bestimmung der jährlichen Versorgungsleistungen, getrennt nach Einzel – und IFRS-Konzernabschluss. Die Art, Anzahl und der Umfang, als auch die inhaltlich zu Grunde zu legenden Daten und Berechnungsgrundlagen ergeben sich aus der „Leistungsbeschreibung zur Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten für die mittelbaren und unmittelbaren Versorgungszusagen“ der ÜSTRA, welche als Anlage 1 Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

2. Insgesamt werden Gutachten über die handelsrechtliche und ertragssteuerrechtliche Bewertung verschiedener Sachverhalte angefordert. Nach derzeitigem Stand sind nachfolgende Gutachten angefordert:

 a) Jeweils eine handelsrechtliche und eine ertragssteuerrechtliche Bewertung zum Einzel-Abschluss (HGB) der Sachverhalte

 - Direktzusage gem. Tarifvertrag

 - Direktzusagen Entgeltumwandlung

 - Direktzusagen ehem. Vorstände und leitende Angestellte

 - Direktzusagen Richtlinienrentner

 - Mittelbare Versorgungszusagen (U-Kasse)

 - Jubiläumsverpflichtungen

 - Deputatverpflichtungen (Freifahrtdeputat)

b) Steuerbilanz – Höchstbetrag der Zuwendung und das zulässige Kassenvermögen gemäß § 4d Abs. 1 EStG für die Unterstützungskasse

c) Kurztestate für den Pensionssicherungsverein (PSVaG)

d) Zins- und Personalaufwand zum 31.12. eines Jahres in der Handelsbilanz für aktive und ehemalige Vorstände (Anhangsangabe im Jahresabschluss)

e) Konzernabschluss nach IFRS – IFRS-Gutachten nach IAS 19 (2011) für das jeweilige Geschäftsjahr (zweimal jährlich, inklusive IFRS-Zwischenabschluss zum jeweiligen 30.06.)

Darüber hinaus werden im Bedarfsfall Einzelberechnungen aus Eheversorgungsausgleichsansprüchen angefordert.

Des Weiteren sollen optional Prognoserechnungen auf HGB-Basis für die Direktzusagen gem. Tarifvertrag, Direktzusagen Entgeltumwandlung, Direktzusage ehem. Vorstände und ltd. Angestellte und mittelbare Versorgungszusagen (U-Kasse) erstellt werden.

3. Die zu erbringenden Leistungen des Auftragnehmers können sich während der Laufzeit dieses Vertrages aufgrund von gesetzlichen und/oder vertraglichen Änderungen, beziehungsweise Neuregelungen zur Regelung der Pensionsverpflichtungen der ÜSTRA gegenüber ihren Beschäftigten, ändern. Die Anpassungen sind im Umfang dieser Beauftragung dem Grunde nach enthalten. Sollte sich dadurch für den Auftragnehmer ein erhöhter Aufwand ergeben, ist dieser durch separates Angebot durch ÜSTRA zu beauftragen.
Dasselbe gilt bei Wegfall einzelner vorgenannter Leistungen, wenn etwaige Gutachten während der Laufzeit dieses Vertrages von der ÜSTRA nicht mehr benötigt werden. Eine entsprechende Anpassung der Vergütung im Verhältnis zu dem reduzierten Aufwand beim Auftragnehmer bleibt ausdrücklich vorbehalten.

4. Bei der Ersterstellung der Gutachten durch den Auftragnehmer stellt dieser sicher, dass in Anknüpfung der vergangenen, vor Beginn dieser Vereinbarung erstellten Gutachten, diese in Bezug auf Datenqualität und –konsistenz fortgeführt werden und eine dementsprechende inhaltliche Berechnung der Werte erfolgt.
Hierzu können von der ÜSTRA im Bedarfsfalle vergangene Gutachten zur Verfügung gestellt werden.

5. Die Gutachten sollen im Folgejahr die korrekte Berechnung fortsetzten.

6. Die ÜSTRA erhält die Gutachten zur Verwendung für den vertraglich vereinbarten Zweck. Insofern werden sämtliche hierfür notwendige Nutzungsrechte inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkt und unwiderruflich an die ÜSTRA übertragen. Die Übermittlung und Form der zu erbringenden Leistungen des Auftragnehmers ergibt sich aus Ziffer 4. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 dieser Vereinbarung)

§ 2
Vergütung

Der Auftragnehmer erhält für die zu erbringenden Leistungen eine pauschale jährliche Vergütung netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem Preisblatt, welches als Anlage 2 Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Der Betrag wird aufgeteilt gemäß dem jeweiligen Umfang der Leistungserbringung und zweimal jährlich jeweils nach Leistungserbringung durch den Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

§ 3
Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt innerhalb von vier Wochen nach Zuschlagserteilung, spätestens jedoch am 01.08.2027. Der konkrete Leistungsbeginn wird nach Zuschlagserteilung mit dem Auftraggeber abgestimmt.

Der Vertrag wird zunächst für eine feste Laufzeit von vier Jahren geschlossen. Er verlängert sich einmalig stillschweigend um weitere vier Jahre, sofern er nicht vom Auftraggeber mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der vierjährigen Grundlaufzeit in Textform gekündigt wird, sofern keine Kündigung im Sinne des § 4 erfolgt.

Der Vertrag endet spätestens mit dem 30.09.2035. Nach Ablauf der maximalen Vertragslaufzeit endet der Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 4
Kündigungsrecht

Die ÜSTRA hat das Recht, den Vertrag jährlich, frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit, ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens sechs Monate vor dem Ende der Mindestvertragslaufzeit und sodann sechs Monate vor Ende des jeweiligen Vertragsjahres zu erfolgen.

Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
Der ÜSTRA steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung insbesondere dann zu,

- wenn die Gutachten des Aufragnehmers die gesetzten Anforderungen an die Datenkonsistenz und -Kontinuität nicht erfüllen,
- wenn die geforderte Qualität der Daten nicht erfüllt wird,
- die Gutachten das Erreichen des mit deren Erstellung bezweckten Ziels nicht sicherstellen.

Die Kündigung erfolgt jeweils in Schriftform durch eingeschriebenen Brief.

§ 5
Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet bei Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens, insbesondere auch für den Schaden, welcher aus seinem Verantwortungsbereich heraus dadurch entsteht, dass ein angefertigtes Gutachten nicht zur Verwendung zum Vertragszweck durch die ÜSTRA geeignet ist oder es zu inhaltlich fehlerhaften Berechnungen durch ein Gutachten kommt. Insbesondere haftet der Auftragnehmer für den Schaden, welcher daraus resultiert, dass ein Gutachten sich bei einer externen Überprüfung als zur Anfertigung eines Jahresabschlusses als nicht hinreichend erweist und eine rechtzeitige Korrektur durch den Auftragnehmer nicht erbracht werden kann. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn die Fehlerhaftigkeit eines Gutachtens aufgrund von vom Auftraggeber falscher oder fehlerhafter übermittelter Daten für die Auftragsausführung resultiert oder dieser seinen Mitwirkungspflichten nicht hinreichend nachgekommen ist.

2. Die Haftung des Auftragnehmers ist bei einfacher Fahrlässigkeit im Schadenfall auf einen Betrag von 1.000.000 Euro beschränkt, soweit nicht im Einzelfall ein anderer Haftungshöchstbetrag schriftlich vereinbart ist. Die Haftung bei Vorliegen mehrerer Schadenfälle ist auf insgesamt 10.000.000 Euro im Jahr begrenzt.

3. Ansonsten wird, sofern nicht die weitergehende Haftung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist oder dieser Vertrag keine anderslautenden Regelungen vorsieht, die gegenseitige Haftung der Vertragsparteien auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Eine Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Die Parteien haften nicht für die Nichterfüllung ihrer vertraglichen Pflichten oder Verzug, wenn eine Erfüllung durch höhere Gewalt verhindert wird. Die Partei, die sich auf höhere Gewalt berufen will, muss die andere Partei umgehend über den genauen Beginn und das Ende des Ereignisses der höheren Gewalt in Kenntnis setzen.

§ 6
Geheimhaltung

1. Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertrags fort.

2. Die Vertraulichkeit bezieht sich insbesondere auf die zur Gutachtenerstellung übermittelten Daten durch die ÜSTRA als auch den Inhalt der anzufertigenden Gutachten.

3. Die Verwendung und Veröffentlichung von Informationen im Rahmen des Jahresabschlusses steht im Ermessen der ÜSTRA. Sie erfolgt nur zu von dieser Vereinbarung umfassten Zwecken.

4. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
(a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
(b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
(c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

5. Die Parteien werden nur solchen Dritten Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die einem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Die Parteien werden nur solchen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

§ 7
Datenschutz und Datensicherheit

Die Parteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer wird insbesondere personenbezogene Daten der ÜSTRA gemäß den gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben nur im Rahmen von dessen Weisungen erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Parteien verpflichten ihre Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datengeheimnisses, sofern nicht bereits eine solche Verpflichtung besteht. Bestandteil dieser Vereinbarung wird die als Anlage 2 beigefügte Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 28 DS-GVO.

§ 8
Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche und Leistungen aus diesem Vertrag ist - soweit gesetzlich zulässig - Hannover.

§ 9
Sonstige Bestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen undurchführbar werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen davon nicht berührt.

 Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall eine wirksame Regelung vereinbaren, die der ursprünglichen Bestimmung wirtschaftlich so weit wie möglich nahekommt.

2. Ergeben sich in Anwendung dieses Vertrages Lücken, die die Vertragsparteien nicht vorhergesehen haben, so werden die Vertragsparteien diese in einer am Zweck dieses Vertrages orientierten angemessenen Weise ausfüllen.

3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

4. Auf diesen Vertrag und alle hieraus resultierenden Ansprüche und Leistungen ist ausschließlich - unter Ausschluss des Kollisionsrechts - das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

5. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von jeder Partei nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen werden.

Für die ÜSTRA	Für den Auftragnehmer
_____	_____
Unterschrift	Unterschrift
_____	_____
Name in Druckbuchstaben	Name in Druckbuchstaben
_____	_____

Titel/Position

Datum

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Titel/Position

Datum

Titel/Position

Datum

Allgemeine Auftrags- und Zahlungsbedingungen der ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft (ÜSTRA)

§ 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Auftrags- und Zahlungsbedingungen (AGB) gelten zwischen ÜSTRA und ihren Auftragnehmern in der zum Zeitpunkt der Bestellung der ÜSTRA als Auftraggeber gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung für Verträge über Liefer- und Dienstleistungen (nachfolgend: Lieferungen und/oder Leistungen) einschließlich Nachtragsvereinbarungen, sofern der Auftragnehmer Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Diese AGB haben keine Geltung gegenüber Verbrauchern.

3. Für Verträge über Bauleistungen sowie diesbezügliche Nachtragsvereinbarungen gelten diese AGB nur insoweit, als Regelungen außerhalb des Anwendungsbereichs der VOB/B getroffen werden und die Geltung der VOB/B im Ganzen nicht berührt wird.

4. Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann, wenn sie von der ÜSTRA ausdrücklich und schriftlich oder in Textform angenommen bzw. bestätigt worden sind. Das Gleiche gilt, vorbehaltlich des Gegenbeweises, für im Einzelfall mit dem Auftragnehmer getroffene individuelle Vereinbarungen.

5. Die Entgegennahme von Lieferungen/Leistungen durch die ÜSTRA stellt keine Annahme von Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dar.

6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Bestellung, Unterrichtungs- und Mitwirkungsverpflichtungen

1. Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie in Schrift oder in Textform erteilt wurden. Mündliche Aufträge, auch Nachtragsaufträge (Erweiterungs- oder Zusatzaufträge) werden nur wirksam, wenn sie von der ÜSTRA unverzüglich schriftlich oder in Textform bestätigt werden. Die ÜSTRA kann ihren Auftrag widerrufen, wenn ihn der Auftragnehmer nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich oder in Textform angenommen hat (Auftragsbestätigung).

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen des Vertragsverhältnisses, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption, anderen strafbaren Handlungen sowie sonstigen schweren Verfehlungen zu ergreifen. Sie verpflichten sich insbesondere, in ihren Unternehmen alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um schwere Verfehlungen zu vermeiden.

3. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen der ÜSTRA verpflichtet, unverzüglich eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes und der jeweils zuständigen Krankenkasse vorzulegen.

4. Die Bescheinigung des Finanzamtes darf nicht älter als zwölf (12) Monate, die der Krankenkassen darf nicht älter als sechs (6) Monate sein.

5. Der Auftragnehmer kommt seinen gesetzlichen und vertraglichen Mitwirkungspflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach. Der Auftragnehmer muss die zur Vertragserfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen aus seinem Machtbereich zur Verfügung stellen.

§ 3 Unterlagen zur Ausführung, Genehmigungen

1. Ohne Zustimmung der ÜSTRA dürfen die dem Auftragnehmer durch die ÜSTRA überlassenen Unterlagen (die ÜSTRA behält sich stets Eigentums- und Urheberrechte vor) Dritten nicht zugänglich gemacht, nicht vervielfältigt und nicht für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie können jederzeit von der ÜSTRA zurückverlangt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen. Das Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis bleibt unberührt.

2. Die ÜSTRA ist berechtigt, die vom Auftragnehmer gelieferten Unterlagen für Schulungen und Instandhaltung sowie nach Vereinbarung im Einzelfall auch für weitergehende Zwecke zu vervielfältigen und zu verwenden.

3. Soweit mit bzw. für die Verwendung von Lieferungen und Leistungen Zulassungen oder Genehmigungen bei Behörden erforderlich sind, obliegt deren Einholung dem Auftragnehmer. Ausgenommen sind Firmenfahrzeuge, die für die ÜSTRA bestimmt sind. Genehmigungen und Zulassungen von Behörden müssen uneingeschränkt im Hinblick auf den vereinbarten oder erkennbaren Verwendungszweck gültig sein.

4. Für die vom Auftragnehmer mitzuliefernden oder vorzuhaltenden Gegenstände trifft die ÜSTRA oder ihre Erfüllungsgehilfen keine Schutzpflicht oder sonstige Haftung, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wesentliche Vertragspflichten verletzt werden.

5. Die Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Übertragung des Auftrages an Dritte

Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen selbst oder durch eigene Arbeitnehmer. Die vollständige oder teilweise Übertragung des Auftrages auf oder die Vergabe von Unteraufträgen an Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung der ÜSTRA in Schrift- oder Textform zulässig. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Regelungen des NTVergG zum Einsatz von Nachunternehmen und die diesbezüglichen Anforderungen zu beachten und für deren Beachtung auch durch die Nachunternehmen zu sorgen.

§ 5 Liefergegenstand, Leistungen des Auftragnehmers

1. Lieferungen sind Montag bis Freitag von 07:00 bis 14:00 Uhr am Empfang des Hauptsitzes der ÜSTRA oder bei der im Auftragsschreiben angegebenen Annahmestelle auszuliefern, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Die ÜSTRA hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung jederzeit zu überwachen. Die Regelungen des § 14 NTVergG bleiben davon unberührt.

3. Die Lieferungen und Leistungen sind nach dem im Zeitpunkt der Lieferung/Leistung am Erfüllungsort bzw. erfolgreichen Abnahme geltenden Regeln der Technik und gesetzlichen Vorschriften zu erbringen, insbesondere im Hinblick auf Produkt- und Arbeitssicherheit, Umwelt- und Sozialstandards, Kennzeichnung, Verbraucherschutz, duales System und Unfallverhütung.

4. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrages (Hauptpflichten) gehören insb. auch:

 a) Lieferschein bzw. sonstiger Leistungsnachweise,

 b) die Durchführung aller behördlich geforderten Prüfungen (einschl. DEKRA, TÜV, die Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen - BOStrab) sowie

 c) die Übergabe aller Bedienungs- bzw. Gebrauchsanleitungen sowie Begleitpapiere (wie Sicherheitsdatenblätter), Abnahmezeugnisse, Werkszertifikate, sonstige Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen und solche, die durch den Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsausführung erstellt worden sind.

5. Fehlen die in Ziffer 4 aufgeführten Unterlagen oder werden diese aufgrund nachträglicher Anforderung erst dann zur Verfügung gestellt, ist die ÜSTRA berechtigt, unbeschadet weiterer Ansprüche die vertraglichen und gesetzlichen Nacherfüllungsansprüche geltend zu machen.

§ 6 Fristen und Verzug

1. Die in einer Bestellung/einem Auftrag angegebenen Lieferfristen, Leistungszeiten und Termine sind bindend. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

2. Es ist unverzüglich zu leisten, sofern nicht eine Leistungsfrist schriftlich oder in Textform vereinbart worden ist.

3. Bei Überschreitung der Leistungsfrist hat der Auftragnehmer die ÜSTRA unverzüglich zu informieren und einen neuen Liefertermin zu benennen. Die ÜSTRA ist berechtigt, die Annahme zu verweigern, wenn die verspätete Leistung für sie nicht mehr von Interesse ist. Die Kosten einer berechtigten Annahmeverweigerung trägt der Auftragnehmer. Andere Rechte und Ansprüche werden dadurch nicht berührt.

§ 7 Erfüllungsort, Abnahme, Verpackung

1. Erfüllungsort ist, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, der Ort der im Vertrag festgelegten Empfangsstelle der ÜSTRA.

2. Für die Abnahme von Leistungen ist ausschließlich die in dem Auftragsschreiben bezeichnete Stelle der ÜSTRA zuständig.

3. Für jede Lieferung/Leistung des Auftragnehmers haben die Übergabe und die Abnahme an dieser Empfangsstelle gegen Bestätigung zu erfolgen, soweit nicht eine gesonderte Abnahme der Lieferung/Leistung vereinbart ist.

4. Lieferungen sind sachgemäß zu verpacken und, sofern vereinbart, zu versenden.

5. Die Kosten für Transport und Verpackung sind im Festpreis enthalten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

6. Auf Verlangen der ÜSTRA hat der Auftragnehmer auf seine Kosten die Verpackungsmaterialien entsprechend der Verpackungsordnung von der Empfangsstelle abzuholen und zu entsorgen.

7. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen der ÜSTRA verpflichtet, den schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass die verwendeten Verpackungen in einem zugelassenen Verpackungsrücknahmesystem lizenziert sind und die Entsorgungskosten dadurch schon

bezahlt sind bzw. alle Transport- und Umverpackungen kostenlos entsprechend der Verpackungsverordnung zurückzunehmen.

§ 8 Gefahrübergang, Rügefrist, Eigentumsübergang, Mängelansprüche

1. Die Gefahr geht erst mit der Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der Abnahme an der vereinbarten Empfangsstelle, bei Versendung an den vereinbarten Bestimmungsort, auf den Auftraggeber über.

2. Fälle von höherer Gewalt, Streik oder Aussperrung schließen die Befreiung der ÜSTRA von der Pflicht, die Lieferung/Leistung entgegenzunehmen, nicht aus.

3. Die ÜSTRA prüft die Lieferung/Leistung innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel. Die Rüge gilt als rechtzeitig i. S. d. § 377 HGB erfolgt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen abgegeben wird. Die Frist beginnt bei offensichtlichen Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen mit der Übergabe der Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle bzw. mit Eingang bei der ÜSTRA am Bestimmungsort und bei verdeckten Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen mit deren Entdeckung.

4. Die ÜSTRA ist berechtigt, dem Auftragnehmer nach Verstreichen einer ihm gesetzten angemessenen Frist zur Abholung die Leistung/Lieferung bzw. Teillieferung/Teilleistung auf seine Kosten zurückzusenden. Ein Gefahrübergang auf die ÜSTRA findet in diesen Fällen nicht vor der erneuten vertragsgemäßen Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. Abnahme statt.

5. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der Abnahme an der Empfangsstelle oder bei der Versendung am vereinbarten Bestimmungsort, ohne Vorbehalt irgendwelcher Rechte für den Auftragnehmer, ohne Rücksicht auf die Zahlung der Vergütung, auf die ÜSTRA über.

6. Für den Eintritt des Annahmeverzuges der ÜSTRA gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung der ÜSTRA (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

7. Gerät die ÜSTRA in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen, § 304 BGB. Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen ihm weitergehende Rechte nur zu, wenn sich die ÜSTRA zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

8. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen der ÜSTRA Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihr der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

9. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an einer anderen Sache angebracht wurde. Der gesetzliche Anspruch der ÜSTRA auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftragnehmer, wenn sich ein Mangel bestätigt. Stellt sich heraus, dass kein Mangel vorlag, trägt die ÜSTRA die Kosten, es sei denn, der Auftragnehmer hat die vermeintliche Mangelhaftigkeit zu vertreten. Die Schadensersatzhaftung der ÜSTRA bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet die ÜSTRA jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

§ 9 Beistellungen, Eigentumsvorbehalt

1. Überlässt die ÜSTRA dem Auftragnehmer Gegenstände, egal welcher Art, prüft dieser bei Erhalt umgehend die Ordnungsmäßigkeit, Funktionsfähigkeit und Mangelfreiheit der überlassenen Gegenstände. Es ist hierüber ein schriftliches Übergabeprotokoll anzufertigen.

2. Sofern die ÜSTRA Sachen beim Auftragnehmer beistellt, behält sie sich hieran das Eigentum vor. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Sachen unentgeltlich und getrennt von anderen Sachen als Eigentum der ÜSTRA zu kennzeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge der ÜSTRA zulässig. Im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung (nachfolgend insg. „Verarbeitung“) erfolgt diese für die ÜSTRA. Die ÜSTRA erwirbt das Eigentum an der neuen Sache. Ist dies nicht möglich, erwirbt die ÜSTRA Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sachen der ÜSTRA zum Gesamtwert bzw. den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich ÜSTRA und Auftragnehmer darüber einig, dass die ÜSTRA in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich, für die ÜSTRA mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

§ 10 Preise, Nachträge, Preisanpassungen

1. Soweit die Bestellung nicht unmittelbar dem Preisrecht für öffentliche Aufträge unterliegt, versichert der Auftragnehmer, dass die im Angebot eingesetzten Preise nicht höher sind als sie in vergleichbaren Fällen unter Beachtung der für öffentliche Aufträge geltenden Preisvorschriften mit öffentlichen Auftraggebern vereinbart werden dürften.

2. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie gelten frei Erfüllungsort und schließen alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Nachforderungen sind ausgeschlossen; dies gilt nicht, soweit eine Anpassung aufgrund zwingender rechtlicher Gründe erforderlich wird. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der ÜSTRA in Schrift- oder Textform.

3. Die Festpreise enthalten nicht die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer des Auftragnehmers. Die Vergütung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet ist, die Steuer gesondert zu erheben und dass die Umsatzsteuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.

4. Etwaige Zusätze, Änderungen der Lieferung/ Leistung werden nur dann vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen worden ist. Die vergaberechtlichen Vorgaben, insbesondere § 132 GWB, bleiben davon unberührt.

5. Diese Regelung gilt nur, soweit im Vertrag, in der Bestellung oder sofern vorhanden – in sonstigen Vertragsunterlagen nicht Abweichendes vereinbart ist. Haben sich die Einkaufspreise des Auftragnehmers für Artikel, deren finanzielles Volumen für sich mindestens 2 % des Gesamtvertragswertes ausmacht, seit Vertragsschluss nachweislich um mehr als 10 % zu Lasten des Auftragnehmers geändert, ist der Auftragnehmer berechtigt, unter den nachfolgenden Voraussetzungen eine Preissteigerung und damit die ihm nachweislich tatsächlich entstandenen Mehrkosten geltend zu machen. Dazu hat der Auftragnehmer seine Kalkulation offenzulegen und darzulegen, woraus sich ergibt, dass dem Auftragnehmer tatsächlich Mehrkosten entstanden sind oder entstehen sowie die Steigerung der Einkaufspreise offenzulegen (Kalkulationsnachweise). Es werden nur die nachgewiesenen tatsächlichen Mehrkosten gezahlt.

6. Hält der Auftragnehmer in dem Fall des § 10 Nr. 5 an seiner Preisanpassung fest, so behält sich die ÜSTRA die Hinzuziehung eines Sachverständigen der IHK zur Klärung des Preises oder ein Kündigungs-/Rücktrittsrecht vor.

§ 11 Zahlung, Rechnungen

1. Die ÜSTRA zahlt durch Überweisung nach eigener Wahl entweder innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug eines vertraglich vereinbarten Skontos oder innerhalb von (dreißig) 30 Tagen nach Rechnungseingang ohne Skontoabzug. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß.

2. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der fälligen und prüffähigen Rechnung, bei der zuständigen Stelle der ÜSTRA, jedoch nicht vor dem Tag der Übergabe der Vertragsleistung gegen Empfangsbestätigung bzw. nach Abnahme.

3. Bei vereinbarten Abschlagszahlungen beginnt die Zahlungsfrist mit dem Tag des Eingangs einer prüffähigen Abschlagsrechnung bei der ÜSTRA, wenn vereinbart, bei der dort zuständigen Stelle, jedoch nicht vor Stellung einer vereinbarten Sicherheit.

4. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch die ÜSTRA ist die Übergabe des Überweisungsauftrags an die Bank/Kreditinstitut maßgeblich.

5. Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. Rechnungen ohne gesonderte Bezeichnung werden als Schlussrechnungen behandelt. Zeit, Art und Umfang der Leistung müssen darin erschöpfend, eindeutig und allgemein verständlich angegeben sein. Außerdem sind die Bestellnummer, die Einzelpreise und die Umsatzsteuer anzugeben. Die Liefer-/ bzw. Leistungsbelege, die der Empfangsstelle der ÜSTRA auszuhändigen sind, müssen bereits die Vertragsnummer/oder die Bestellnummer enthalten.

6. Teil-, Teilschluss- oder Abschlagszahlungen werden nur geleistet, wenn sie bei der Auftragserteilung vereinbart worden sind. Sie sind bei der Ermittlung der Schlusszahlung zu berücksichtigen. Die Vorschriften des § 632 a BGB bleiben davon unberührt.

7. Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Die ÜSTRA und Auftragnehmer sind verpflichtet, jeweils dem anderen Vertragspartner die danach zustehenden Beträge zu erstatten, soweit es sich um Fehler folgender Art handelt:

 a) Aufmaßfehler, d.h. Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander,

 b) Rechenfehler, d. h. Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln (einschließlich Kommafehler),

 c) Übertragungsfehler, einschließlich Seitenübertragungsfehler. Forderungen aus solchen Fehlern gelten nicht als Nachforderungen im Sinne von § 132 GWB

8. Bei Rückforderungen der ÜSTRA aus Überzahlungen kann sich der Auftragnehmer nicht auf einen Wegfall der Bereicherung berufen, soweit er bei Empfang der Zahlung Kenntnis von der Überzahlung hatte oder haben musste. Im Falle einer Überzahlung bei der Schlusszahlung hat der Auftragnehmer die zu erstattende Überzahlung - ohne Umsatzsteuer - vom Tage nach dem Empfang der Schlusszahlung an mit 4 % jährlich, im Falle des Verzuges in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen zu verzinsen. Dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten, geringere gezogene Nutzungen nachzuweisen.

9. Von der ÜSTRA verauslagte Kosten werden vom Rechnungsbetrag abgezogen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

10. Sämtliche Rechnungen müssen den Anforderungen des § 14 UStG oder diesen ergänzender/ersetzender Regelung entsprechen.

§ 12 Verjährung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung und Abtretung

1. Die Fristen für Mängelansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Gestellte Sicherheiten sind bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist vereinbart.

2. Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie aus Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften bzw. Vertragsverhältnissen mit der ÜSTRA herrühren.

3. Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen oder mit solchen Forderungen aufzurechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der ÜSTRA anerkannt sind.

4. Der Auftragnehmer ist nur nach schriftlicher Zustimmung der ÜSTRA berechtigt, Forderungen an Dritte abzutreten oder von Dritten einziehen zu lassen. Dies gilt nicht für den Fall, dass es sich um Geldforderungen handelt. Das gilt auch dann, wenn die Abtretung nur sicherheitshalber erfolgen soll. § 354 a HGB bleibt unberührt.

§ 13 Sicherung der Eigentumsrechte, Übertragung von Nutzungs-, Leistungs- und Schutzrechten

1. Der Auftragnehmer garantiert, dass der Inhalt seiner Leistungen und/oder durch den Auftragnehmer gelieferte oder bereitgestellte Vorlagen, Dokumente und/ oder Bilder nicht gegen Urheber-, Patent-, Marken-, Lizenz- oder Geschmacksmusterrechte sowie Persönlichkeitsrechte verstoßen.

2. Der Auftragnehmer räumt der ÜSTRA in dem gesetzlich zulässigen Umfang zeitlich, räumlich und inhaltlich die unbeschränkten urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte sowie sonstigen Schutzrechte an sämtlichen Werken ein, die im Verlauf seiner Tätigkeit in Erfüllung des Vertrages entstanden sind oder entstehen werden.

3. Insbesondere – jedoch nicht abschließend – räumt der Auftragnehmer der ÜSTRA auch für den Fall, soweit die ÜSTRA aus rechtlichen Gründen nicht Inhaber der vorgenannten Rechte werden kann, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt, durch Dritte auszuübende ausschließliche, übertragbare, unter Lizenzvergabe, weltweite, Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, Bearbeitungsrecht, insbesondere das Recht, die Werke unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte, beliebig zu nutzen, zu vervielfältigen, zu ändern, zu kürzen, zu teilen, umzugestalten, zu ergänzen, die Werke mit anderen Werken und/oder Bilder zu verbinden oder darin zu integrieren, die Werke öffentlich zugänglich zu machen oder zu verwerten ein.

4. Sind in den Leistungen des Auftragnehmers schutzfähige Erfindungen, Gedanken oder schutzfähige Erscheinungsformen (Designs) enthalten, ist die ÜSTRA berechtigt, hierauf nach freiem Ermessen und auf Ihren Namen in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, dieser aufrecht zu erhalten und auch jederzeit fallen zu lassen. Soweit erforderlich, wird der Auftragnehmer die ÜSTRA bei der Anmeldung unterstützen; der Auftragnehmer wird alles unterlassen, was die Anmeldung und Verwertung der Rechte durch die ÜSTRA behindern könnte. Die aufgrund solcher Anmeldungen stehenden Schutzrechte gehören der ÜSTRA.

5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen entstehenden Erfindungen oder Gedanken ohne Kosten auf die ÜSTRA übertragen werden.

6. Der Auftragnehmer wird im Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern, freien Mitarbeitern oder Dritten, soweit er sich dieser bei der Erbringung seiner Leistungen gegenüber der ÜSTRA bedient, vertraglich sicherstellen, dass die Rechte nach vorstehend Ziff.2 ausschließlich und zeitlich unbegrenzt der ÜSTRA zustehen und auch nicht durch die Beendigung der Verträge zwischen dem Auftragnehmer und den Dritten berührt werden. Andernfalls wird der Auftragnehmer der ÜSTRA alle daraus entstandenen Schäden und Aufwendungen einschließlich der Kosten angemessener Rechtsverteidigung ersetzen und die ÜSTRA insoweit von Ansprüchen Dritter freistellen, es sei denn, der Auftragnehmer hat dies nicht zu vertreten.

§ 14 Haftpflicht, Freistellung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Falle einer Verletzung seiner vertraglichen Pflichten oder seiner Verantwortung aus Produkthaftung, die ÜSTRA von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit den vereinbarten und tatsächlich erbrachten Leistungen des Auftragnehmers stehen, freizustellen.

2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von durch die ÜSTRA durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird die ÜSTRA den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche der ÜSTRA bleiben unberührt. Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

3. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass er hinsichtlich aller weiteren Haftpflichtansprüche, die sich aus der Ausführung des übernommenen Auftrages ergeben können, eine Haftpflichtversicherung in hinreichender Höhe abgeschlossen hat und laufend unterhält. Die ÜSTRA ist berechtigt, rückständige Prämien anstelle des Auftragnehmers an den Versicherungsunternehmer zu zahlen und die Beträge von der dem Auftragnehmer zustehenden Vergütung oder einer von ihm hinterlegten Sicherheit einzubehalten.

§ 15 Geheimhaltung

1. Unterlagen und alle im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich werdenden Informationen über die ÜSTRA sind durch den Auftragnehmer auch nach Beendigung des Auftrags vertraulich zu behandeln. Geheimhaltungspflichten bestehen nur dann nicht, wenn die betreffenden Informationen/Unterlagen nachweislich allgemein bekannt sind. Auskünfte über Auftragswerte oder Preise darf der Auftragnehmer allein in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen an Außenstehende geben. Pressemitteilungen und sonstige Veröffentlichungen zu künftigen bzw. erteilten Aufträgen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der ÜSTRA erlaubt.

2. Ohne vorherige Einwilligung in Schrift- oder Textform ist es dem Auftragnehmer untersagt, die ÜSTRA in irgendeiner Form als Referenz zu nennen.

§ 16 Datenschutz und Datensicherheit

1. Die Parteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer wird insbesondere personenbezogene Daten nur in dem zur Durchführung des jeweiligen Vertrags erforderlichen Umfang oder auf Weisungen der ÜSTRA erheben, verarbeiten und nutzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mitarbeiter (Arbeitnehmer und freie Mitarbeiter) mit der Verarbeitung personenbezogener Daten der ÜSTRA nur insoweit zu betrauen, als dieses zur Durchführung des betreffenden Vertrages erforderlich ist, diese Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit der Datenverarbeitung zu verpflichten und Dritten, derer sich gem. § 4 bei der Erbringung der Leistungen bedient, die gemäß § 16 entsprechenden Verpflichtungen aufzuerlegen.

2. Der Auftragnehmer ist insbesondere zur regelmäßigen Sicherung der die Verträge mit der ÜSTRA betreffenden Daten im erforderlichen Umfang verpflichtet. Insbesondere hat er die seinem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch Mitarbeiter des Auftragnehmers oder sonstige Dritte zu schützen. Hierzu ergreift er die nach dem neuesten Stand bewährter Technik geeigneten Maßnahmen in erforderlichem Umfang, insbesondere zum Schutz gegen Viren und sonstige schadhafte Programme oder Programmroutinen, außerdem sonstige Maßnahmen zum Schutz seiner Einrichtung, insbesondere zum Schutz gegen Einbruch. Bei Verwendung von nicht seinem Zugriff unterliegenden Systemen hat er seinen Vertragspartnern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.

3. Die ÜSTRA ist berechtigt, die Einhaltung der Datensicherheitsanforderungen zu überprüfen.

4. Der Auftragnehmer erwirbt an den personenbezogenen Daten, der er im Zusammenhang mit dem Auftrag der ÜSTRA erhält bzw. verarbeitet, keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf diese personenbezogenen Daten sind ausgeschlossen. Diese personenbezogenen Daten werden nach Erledigung des Zwecks der Erhebung bzw. Nutzung, Bearbeitung umgehend gelöscht.

§ 17 Rücktritt oder Kündigung vom Vertrag aus besonderen Gründen

1. Die ÜSTRA kann mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern, wenn ihren mit der Auftragserteilung, Beaufsichtigung, Leitung, Abnahme oder sonstigen Abwicklungen der Leistung betrauten Mitarbeitern in diesem Zusammenhang durch den Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar persönliche Vorteile irgendwelcher Art in Aussicht gestellt, versprochen, angeboten, zugewendet oder verschafft werden oder wurden. Lediglich geringfügige Pflichtverletzungen setzen eine vorherige Abmahnung voraus.

2. Die ÜSTRA kann den Vertrag nach den gesetzlichen Bedingungen aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

§ 18 Sanktionen bei schuldhaftem Verstoß gegen Vorgaben der Tariftreue oder des Mindestlohns bei Vergabe von Bau- und Dienstleistungsaufträgen (§ 15 NTVergG)

1. Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers und/oder der von ihm oder durch seine Nach- oder Verleihunternehmen beauftragten Nach- oder Verleihunternehmen gegen die Arbeitgeberpflichten des Mindestlohngesetzes (MiLoG) hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des netto-Auftragswertes basierend auf dem Auftragswert im Zeitpunkt der Beauftragung zu zahlen. Bei mehreren Verstößen gegen die Arbeitgeberpflichten des Mindestlohngesetzes darf die Summe der Vertragsstrafen 10 % des Auftragswertes nicht überschreiten. Sollte die Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch ausfallen, wird die Reduzierung des Wertes in das Ermessen des Auftraggebers gestellt. Der Auftraggeber kann auf Antrag des Auftragnehmers die Vertragsstrafe auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

2. Schuldhaft ist auch ein Verstoß gegen die o. g. (Mindestentlohnungs-) Pflichten, der durch Nach- oder Verleihunternehmen begangen wird, wenn und soweit dieser Verstoß als schuldhafter Verstoß des Auftragnehmers gegen eigene Nebenpflichten einzuordnen ist. Dies

ist dann nicht der Fall, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass er die Einhaltung der Mindestentlohnungspflichten durch die eingesetzten Nach- und Verleihunternehmen regelmäßig kontrolliert und sichergestellt hat. Die Zahlung einer Vertragsstrafe wird daher auch für den Fall vereinbart, dass der Verstoß durch ein Nachunternehmen oder ein Verleihunternehmen begangen wird und das beauftragte Unternehmen den Verstoß kannte oder kennen musste. Das Gebot der Verhältnismäßigkeit bei der Verwirkung der Vertragsstrafe ist zu beachten.

3. Die Vereinbarung von Vertragsstrafen für andere Verstöße gegen Vertragspflichten, etwa über die Vereinbarung von Terminen und Fristen, bleibt hiervon unberührt.

4. Neben der Vertragsstrafregelung hat der Auftraggeber für den Fall der schuldhaften und nicht nur unerheblichen Nichterfüllung der sich aus dem Mindestlohngesetz ergebenden Arbeitgeberpflichten durch den Auftragnehmer oder durch einen von diesem oder einem Nach- oder Verleihunternehmen eingesetzten Nach- oder Verleihunternehmen das Recht, den Vertrag mit dem Auftragnehmer fristlos zu kündigen. § 8 VOL/B und etwaige andere vertragliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

5. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer oder den jeweils pflichtwidrig handelnden Nachunternehmer für die Dauer von bis zu drei Jahren von der öffentlichen Auftragsvergabe / bzw. von Vergabeverfahren ausschließen, wenn der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer mindestens grob fahrlässig oder mehrfach und wiederholt gegen die Pflichten des Mindestlohngesetzes verstößt.

6. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 MiLoG, nach § 23 AEntG (Arbeitnehmer-Entsendegesetz) und nach § 16 AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) zuständigen Stellen über Verstöße des Auftragnehmers bzw. der Nach- oder Verleihunternehmen gegen die Mindestentgeltregelungen gemäß Mindestlohngesetz informiert.

7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die eingesetzten Nach- und/oder Verleihunternehmen über die drohenden Sanktionen im Fall schuldhafter Verstöße gegen die Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz zu unterrichten.

§ 19 Anforderungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG

1. Die ÜSTRA unterliegt ab dem 1. Januar 2023 den Regelungen des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG) und führt nach § 5 LkSG jährliche oder anlassbezogene Risikoanalysen durch. Die ÜSTRA ist insbesondere verpflichtet, mit ihren Lieferanten angemessene Präventionsmaßnahmen zu vereinbaren, ihre Lieferanten unter Berücksichtigung ihrer menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen auszuwählen und diese Erwartungen entlang der Lieferkette angemessen zu adressieren und mit ihren Lieferanten diesbezüglich angemessene Kontrollmechanismen zu vereinbaren.

2. Die Menschenrechtsstrategie der ÜSTRA ist in der Grundsatzerklärung unter https://www.uestra.de/fileadmin/Material/Unternehmen/Compliance/2022-12-16_Grundsatzerklaerung_UESTRA.pdf abzurufen.

3. Der Menschenrechtsbeauftragter der ÜSTRA ist:

 Herr Dominik Schiller
 ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft
 Stabsbereichs Betrieb
 Am Hohen Ufer 6
 30159 Hannover
 T +49 511 1668-3046
 Dominik.Schiller@uestra.de

4. Die ÜSTRA hat für Beschwerden und Hinweise über Menschen- und Umweltrechtsverletzungen oder Risiken für solche sowie etwaige Verletzungen von menschen- oder umweltrechtsbezogenen Pflichten ein Beschwerdesystem etabliert. Hinweise und Beschwerden sind dem folgenden Link zu entnehmende Kontaktdaten zu richten:

 https://www.uestra.de/unternehmen/ueber-uns/compliance/hinweisgebersystem/

 Die nachfolgenden Ziffern 5. bis 13. gelten ausschließlich für Lieferanten, die selbst den gesetzlichen Sorgfaltspflichten des LkSG unterliegen.

5. Mit kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) werden die nachfolgenden Ziffern 14. bis 18 vereinbart; Ziffern 5. bis 13. finden bei KMU keine Anwendung.

6. Der Lieferant sichert zu, dass er die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen der ÜSTRA, die sie in ihrem Lieferantenkodex, abrufbar unter https://www.uestra.de/unternehmen/lieferanten/ niedergelegt hat, einhält, § 6 (4) Ziff. 2 LkSG.

7. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, anlassbezogen oder mindestens jährlich eine Prüfung vorzunehmen, ob die Einhaltung der in Ziffer 1 vereinbarten Zusicherung insbesondere auch unter Berücksichtigung einer etwaig veränderten Zusammensetzung der von ihm gelieferten/erbrachten Leistung sichergestellt ist.

8. Die ÜSTRA ist berechtigt, ihren Lieferantenkodex zwecks Einhaltung angemessener Präventionsmaßnahmen nach dem LkSG anzupassen. Der Lieferant sichert zu, dass er den Lieferantenkodex auch unter Berücksichtigung solcher zu diesem Zweck vorgenommener Anpassungen einhalten wird, andernfalls der ÜSTRA Hinderungsgründe unverzüglich in Textform mitteilt.

9. Der Lieferant (als unmittelbarer Zulieferer der ÜSTRA gem. § 2 Abs. 7 LkSG) sichert zu, dass er gegenüber seinen Lieferanten (mittelbare Zulieferer der ÜSTRA gem. § 2 Abs. 8 LkSG) die unter Ziff. 1 angeführten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen der ÜSTRA angemessen adressiert, § 6 (4) Ziff. 2 LkSG.

10. Der Lieferant verpflichtet sich, auch unter Berücksichtigung seiner Interessen angemessene Kontrollen der ÜSTRA sowie deren risikobasierte Durchführung zwecks Überprüfung seiner Einhaltung der Menschenrechtsstrategie der ÜSTRA zu dulden und im erforderlichen Umfang mitzuwirken, § 6 (4) Ziff. 4 LkSG. Die Kontrollen können nach Wahl der ÜSTRA vor Ort bei dem Lieferanten durch sie selbst, durch mit Audits beauftragte Dritte, sowie durch die Inanspruchnahme anerkannter Zertifizierungs- oder Audit-Systeme erfolgen. Es hat eine angemessene Ankündigung der Kontrollen bei dem Lieferanten zu erfolgen. Die Parteien stimmen die Modalitäten ab.

11. Kommt es bei dem Lieferanten im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen zwischen den Parteien zur Verletzung einer menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflicht oder steht eine solche unmittelbar bevor, hat der Lieferant dies anzuzeigen (Anzeigepflicht). Er ist unter angemessener Berücksichtigung seiner Interessen verpflichtet, unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder, falls das nicht möglich ist, das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Der Lieferant ist in einem solchen Fall auf Aufforderung der ÜSTRA zur Mitwirkung und/oder Duldung verpflichtet, um der ÜSTRA zu ermöglichen, nach deren Ermessen ggf. selbst angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren, § 7 (1) LkSG (Selbstvornahmerecht).

12. Ist die Beendigung der Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht nicht in konkret absehbarer Zeit möglich, so legt der Lieferant der ÜSTRA unverzüglich ein Konzept inkl. konkretem Zeitplan in Textform zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung vor. Das Konzept muss insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht ziehen: (a) die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird, (b) der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen, (c) ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung, entsprechend § 7 (2) LkSG. Der Lieferant ist auf Anforderung durch die ÜSTRA verpflichtet, an einem solchen eigenen Konzept der ÜSTRA mit der gemeinsamen Erarbeitung und Umsetzung in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung seiner Interessen mitzuwirken, § 7 (2) LkSG (Mitwirkungspflicht).

13. Die ÜSTRA ist zum Abbruch der Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten berechtigt (§ 7 (3) LkSG), wenn

 die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht durch die ÜSTRA oder durch die zuständige Behörde gem. § 19 LkSG oder durch ein zuständiges Gericht als sehr schwerwiegend bewertet wird und

 entweder nicht fristgerecht ein Konzept gem. Ziffer 7 dieser Vereinbarung vorgelegt wird oder

 die Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im nach Ziff. 7 aufgestellten Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt und

 der ÜSTRA keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.

 In den Fällen der Ziffer 13 entsteht somit ein vertragliches Sonderkündigungsrecht der ÜSTRA mit sofortigem Abbruch von Leistungspflichten, das mit Abschluss dieser Vereinbarung Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen den Vertragsparteien wird.

14. Bei Lieferanten, die kleine und mittlere Unternehmen sind (KMU), gilt:

 Dem Auftragnehmer ist in diesem Zusammenhang bekannt, dass die ÜSTRA anlassbezogen oder mindestens jährlich eine Prüfung zur Risikoanalyse nach dem LkSG vornehmen kann.

15. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch unter Berücksichtigung seiner Interessen, angemessene Kontrollen der ÜSTRA sowie deren risikobasierte Durchführung zwecks Überprüfung seiner Einhaltung der Menschenrechtsstrategie der ÜSTRA zu dulden und im erforderlichen Umfang mitzuwirken, § 6 (4) Ziff. 4 LkSG. Die Kontrollen können nach Wahl der ÜSTRA vor Ort bei dem Auftragnehmer durch sie selbst, durch mit Audits beauftragte Dritte, sowie durch die Inanspruchnahme anerkannter Zertifizierungs- oder Audit-Systeme erfolgen. Es hat eine angemessene Ankündigung der Kontrollen bei dem Auftragnehmer zu erfolgen. Die Parteien stimmen die Modalitäten ab.

16. Erlangt der Auftragnehmer im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen zwischen den Parteien den Verdacht oder Kenntnis der Verletzung einer menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflicht, hat der Auftragnehmer dies der ÜSTRA anzuzeigen.

 Der Auftragnehmer ermöglicht der ÜSTRA auf deren Anfrage, an der Aufklärung und Beseitigung der Verletzung mitzuwirken und ermöglicht der ÜSTRA, nach deren Ermessen ggfs. selbst angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

17. Ist die Beendigung einer eingetretenen Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht nicht in konkret absehbarer Zeit möglich, so ermöglicht der Auftragnehmer der ÜSTRA auf deren Anfrage, an einem vom Auftragnehmer geplanten

Konzept inkl. konkretem Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mitzuwirken. Das Konzept könnte beispielsweise folgende Maßnahmen in Betracht ziehen: (a) die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird, (b) der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen, (c) ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung, entsprechend § 7 (2) LkSG.

§ 20 elektronische Signatur

Der Abschluss von Verträgen in elektronischer Form ist zulässig. Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich. Digitale Signaturen und elektronische Unterschriften gelten als rechtsverbindlich, sind handschriftlichen Unterschriften gleichgestellt und entfalten im Streitfall die gleiche Beweiswirkung / Beweiswert wie Originale. Der Auftragnehmer erkennt die Wirksamkeit von Dokumenten mit elektronischer oder digitaler Signatur an; eine Zurückweisung solcher elektronischen Dokumente als Beweismittel ist ausgeschlossen.

§ 21 Allgemeine Bestimmungen/Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarungen zwischen ÜSTRA und Auftragnehmer einschließlich dieser AGB bedürfen der Schrift- oder Textform. Das gilt auch für Abweichungen von der Schrift- oder Textform. Schriftlich oder Schriftform im Sinne dieser Bedingungen schließt die digitale Signatur ein. Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor AGB.

2. Sollten eine oder einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. § 139 BGB ist abbedungen. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem von ihnen wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Vorhandensein von Vertragslücken.

3. Gerichtsstand ist Hannover.

4. Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext.

Stand 11.06. 2026

KRITERIENKATALOG
Teilnahmewettbewerb (Korrektur)

Verfahren: 20263451429 - Erstellung versicherungsmathematisch er Gutachten für Versorgungs-, Jubiläums- und Deputatverpflichtungen

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Erklärung NTVergG/ILO Kernarbeitsnorm [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich erkläre /wir erklären, dass

soweit Stoffe oder sonstige Textilwaren, ungebrauchter Naturstein, Tee, Kaffee, Kakao, Blumen, Spielwaren oder Sportbälle in der Leistungsbeschreibung als Gegenstand der Leistung aufgeführt sind, der Auftragnehmer verpflichtet ist, nur solche Waren zu liefern oder zu verwenden, für die er die Einhaltung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindestanforderungen gemäß § 2 der Niedersächsischen Kernarbeitsnormenverordnu ng nachweisen kann. Die Mindestanforderungen ergeben sich aus den in § 12 Abs. 1 Satz 2 NTVergG genannten Übereinkommen. Die Verpflichtung bezieht sich auf die Lieferkette bis zur Produktfertigstellung. Die Verpflichtung gilt nur für Waren, die in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, der oder das in der für den Zeitpunkt der Angebotsabgabe maßgeblichen DAC-List of ODA Recipients der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) aufgeführt ist.

[] *Keine Angabe*
[] Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

2 Präqualifizierung

Der Bieter kann - sofern vorhanden - seine Eignung durch Nachweis einer Präqualifizierungs-Nummer (PQ-Nummer) erbringen.

Ich verpflichte mich / wir verpflichten uns, der ÜSTRA unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn sich die Angaben, für die eine Präqualifizierung gewährt worden ist, ändern.

3 Erklärungen zur Zuverlässigkeit [Mussangabe]

Ich erkläre / Wir erklären, dass
- über mein / unser Vermögen nicht das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde,

- sich mein / unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet,

- ich / wir keine schwere Verfehlung begangen habe / haben, die meine / unsere Zuverlässigkeit als Bieter in Frage stellt, insbesondere dass kein Ausschlussgrund gemäß §§ 123 f. GWB vorliegt,

- ich meine / wir unsere Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt habe / haben,

- ich / wir keine vorsätzlich unzutreffenden Erklärungen im Vergabeverfahren, insbesondere in Bezug auf meine / unsere Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, abgegeben habe / haben und auch nicht abgeben werde / werden,

- ich mich / wir uns ordnungsgemäß bei der zuständigen Berufsgenossenschaft angemeldet habe / haben,

- ich / wir den gesetzlichen Pflichten zur Zahlung des Mindestlohns gemäß Mindestlohngesetz (MiLoG) nachkommen.

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ja (0)
[] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

4 Mindestanforderung Referenzen [Mussangabe]

Das Kriterium Referenzen wird wie folgt bewertet:
Es sind mindestens fünf (5) Referenzen über die Durchführung versicherungsmathematisch er Gutachten aus den letzten fünf (5) Jahren, gerechnet ab dem Ende der Teilnahmefrist, nachzuweisen. Mindestens drei (3) dieser Referenzen müssen Leistungen für Auftraggeber aus dem öffentlichen Sektor betreffen. Als vergleichbar gelten Referenzaufträge, die hinsichtlich des Auftragsvolumens und der Leistungsinhalte mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind. Jede Referenz muss Aktuarleistungen für mindestens 4.000 Anspruchsberechtigte umfassen.

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ja (0)
[] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

5 Mindestanforderung Umsatz [Mussangabe]

Der Bewerber muss in den letzten drei (3) abgeschlossenen Geschäftsjahren einen durchschnittlichen jährlichen Umsatz von mindestens 90.000 Euro im Tätigkeitsbereich der ausgeschriebenen Leistung erzielt haben.

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ja (0)
[] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

6 Mindestanforderung Personal [Mussangabe]

Der Bewerber muss nachweisen, dass ihm für die Ausführung des Auftrags mindestens fünf fachlich qualifizierte Mitarbeitende zur Verfügung stehen.

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ja (0)
[] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type